

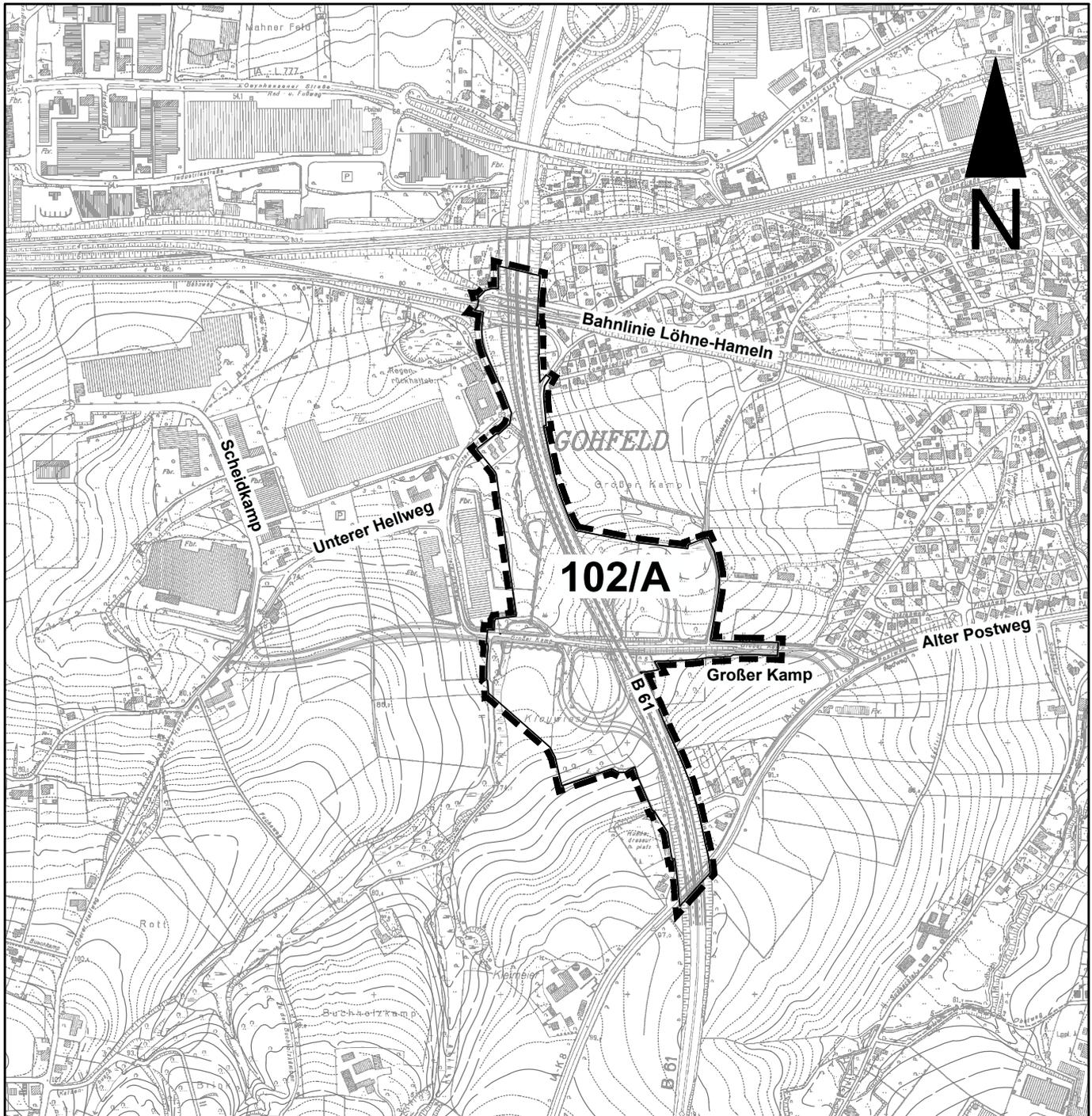


Stadt Löhne

B-Plan Nr. 102/A

"Gewerbegebiet südlich der Bundesbahnlinie
Löhne-Hameln - Anbindung an die B 61"

Satzungsfassung



Beratung • Planung • Bauleitung

Mindener Straße 205
49084 Osnabrück

E-Mail: osnabrueck@pbh.org

Telefon (0541) 1819 - 0
Telefax (0541) 1819 - 111

Internet: www.pbh.org



Stadt Löhne

B-Plan 102/A „Gewerbegebiet südlich der Bundesbahnlinie
Löhne-Hamelns – Anbindung an die B 61“

Satzungsfassung

Planungsbüro Hahm

Mindener Straße 205

49084 Osnabrück

Telefon (0541) 1819-0

Telefax (0541) 1819-111

E-Mail: osnabrueck@pbh.org

Internet: www.pbh.org

Ri/Sc-13185011-57 / 25.09.2014

Inhalt:

1.	Planungsanlass / Allgemeines	4
2.	Räumlicher Geltungsbereich, Planungserfordernis	4
	2.1 Vorbemerkung – Planungshistorie und Teilung des Planverfahrens	4
	2.2 Geltungsbereiche	10
	2.3 Planungserfordernis	14
3.	Gegenwärtiges Planungsrecht	27
	3.1 Geltungsbereich 1	27
	3.2 Geltungsbereich 2	29
4.	Inhaltliche Bestimmungen gem. § 9 (1 bis 6) BauGB	31
	4.1 Verkehrsflächen	31
	4.2 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen	37
	4.2.1 Lärmschutz	37
	4.2.2 Luftreinhaltung	39
	4.3 Grün- und Freiflächen	42
	4.4 Flächen für die Abfall- und Abwasserbeseitigung	43
	4.5 Versorgungsflächen	44
	4.7 Ausgleichsmaßnahmen gem. § 9 (1a) BauGB, Artenschutz	44
	4.8 Wald	45
	4.9 Klimaschutz / Klimaanpassung	46
	4.10 Entwässerung	46
	4.11 Denkmalschutz und Denkmalpflege	47
5.	Soziale Maßnahmen gemäß § 180 BauGB	47
6.	Bodenordnende Maßnahmen	47
7.	Kosten für die Gemeinde	48
8.	Altlasten und Kampfmittel	48
9.	Flächenbilanz	48
10.	Belange von Natur, Landschaft und Artenschutz - Umweltbericht	49
	10.1 Bestand	49
	10.2 Umweltbericht	49
	10.3 Eingriff und Ausgleich	52
	10.4 Zusammenfassung/Gesamtabwägung	53
11.	Nachrichtliche Übernahmen	56
	11.1 Landschaftsschutzgebiet	56
	11.2 Heilquellenschutzgebiet	56

12.	Verfahrensrechtlicher Ablauf	57
13.	Bearbeitungs- und Verfahrensvermerk.....	58

ANLAGEN

- Umweltbericht mit Artenschutzbeitrag und Eingriffsbilanzierung (Planungsbüro Hahm (pbh))
- Schalltechnische Beurteilung (Planungsbüro Hahm (pbh),
- Anbindung „Großer Kamp“ an die B 61 Verkehrsuntersuchung, pbh, Planungsbüro Hahm vom 05.12.2012
- Stadt Löhne – Anbindung „Großer Kamp“ an die B 61 in Löhne von km 0-410 bis km 0+500, Entwurfsplanung – Planungsbüro Hahm (pbh), Mindener Straße 205, 49084 Osnabrück, vom 27.06. 2013
- Luftschadstoffgutachten für den Anschluss eines Gewerbegebietes an die B 61 bei Löhne, Ingenieurbüro Lohmeyer GmbH & Co. KG, Dresden, September 2013
- Pflanzenliste

Verwendete Unterlagen

- Landschaftsplan Löhne / Kirchlegern, Stand 30.06.1995
- Ergänzende Verkehrsuntersuchung für den Neubau der Bundesstraße B 61, javido, Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen, Juni 2007
- Fortschreibung des Verkehrsgutachtens A 30 Nordumgehung Bad Oeynhausen, T-I-C, Technigerman-Investra-Consult, November 2003
- Thesenpapier zur verkehrlichen Datenbasis der Beurteilung der Lärmsituation der B-Plane 102/A und 210 in Löhne, pbh Planungsbüro Hahm, Osnabrück, 19.02.2013
- Umweltverträglichkeitsstudie zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 102, Brinkschmidt und Kortemeier, April 1993
- Ergänzung zur Umweltverträglichkeitsstudie zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 102, Brinkschmidt, Kortemeier & Partner, Februar 1994
- B-Plan Nr. 102/A „Gewerbegebiet südlich der Bundesbahnlinie Löhne-Hamel – Anbindung an die B 61“ Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten, Herford, Januar 2013
- Faunistische Untersuchung im Rahmen der Neuaufstellung des Bebauungsplans in Löhne Gohfeld, Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung, November 2012
- Aufstellung des B-Plans Nr. 102/A „Gewerbegebiet südlich der Bundesbahnlinie Löhne-Hamel – Anbindung an die B 61“ Unterlagen zur Vorprüfung der UVP-Pflicht gemäß Anlage 1 zum UVP-G, Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten, Herford März 2013
- Verkehrsentwicklung Gewerbegebiet Hellweg bis 2015, Verkehrstechn. Untersuchung, Bockermann-Fritze, 02/2013
- Planungsbüro Hahm – Osnabrück, Antragsunterlagen zur Errichtung einer neuen Anschlussstelle an die B 61, Januar 2013
- Planungsbüro Hahm – Osnabrück, Entwurfsplanung Verkehrsanlagen, 27.06.2013 (Version 31.01.2014)

1. Planungsanlass / Allgemeines

Gem. § 2 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung wird der Bebauungsplan Nr. 102/A der Stadt Löhne aufgestellt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird entsprechend der Planzeichnung begrenzt (siehe Punkt 2.2 dieser Begründung).

Der Bebauungsplan enthält die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung des betreffenden Plangebietes und bildet die Grundlage für weitere zum Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) erforderliche Maßnahmen.

Bei dem Bebauungsplan Nr. 102/A „Gewerbegebiet südlich der Bundesbahnlinie Löhne-Hamelns – Anbindung an die B 61“ handelt es sich um einen einfachen, planfeststellungsersetzenden Bebauungsplan, der die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Verknüpfung der Straße „Großer Kamp“ an die B 61 schafft als Bindeglied zwischen den Bebauungsplänen Nr. 102/A „Gewerbegebiet südlich der Bundesbahnlinie Löhne-Hamelns – Anbindung an die B 61 – westlicher Teilbereich“ (Anbindung der Straße „Scheidkamp“ an die Straße „Großer Kamp“) und Nr. 102/A „Gewerbegebiet südlich der Bundesbahnlinie Löhne-Hamelns – Anbindung an die B 61 – östlicher Teilbereich“ (Anbindung der Straße „Großer Kamp“ an die Straße „Alter Postweg“).

Damit wird die Grundlage für eine optimale verkehrliche Anbindung des Gewerbegebietes Scheidkamp/Unterer Hellweg an das klassifizierte Straßennetz geschaffen sowie eine Erschließung der nördlich gelegenen gewerblichen Bauflächen gesichert.

2. Räumlicher Geltungsbereich, Planungserfordernis

2.1 Vorbemerkung – Planungshistorie und Teilung des Planverfahrens

Bereits am 26.04.1972 erfolgte ein Aufstellungsbeschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für die verkehrliche Verknüpfung der Straße Großer Kamp mit der B 61. Dieser wurde am 18.05.1993 erneuert. Am 26.08.1993 wurde eine Bürgerversammlung durchgeführt. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (gem. § 3 (1) BauGB) erfolgte vom 26.08. – 24.09.1993. Die öffentliche Auslegung (gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB) wurde vom 09.04. – 10.05.1995 durchgeführt. Ein Beschluss zur erneuten öffentlichen Auslegung (gem. § 4a (3) BauGB) erfolgte am 18.03.2004.

In seiner Sitzung am 14.03.2012 hat der Rat der Stadt Löhne beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 102/A „Gewerbegebiet südlich der Bundesbahnlinie Löhne-Hamelns – Anbindung an die B 61“ als einfachen planfeststellungsersetzenden Bebauungsplan aufzustellen, um möglichst zeitnah die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau der Anbindung der Straße Großer Kamp an die B 61 zu schaffen.

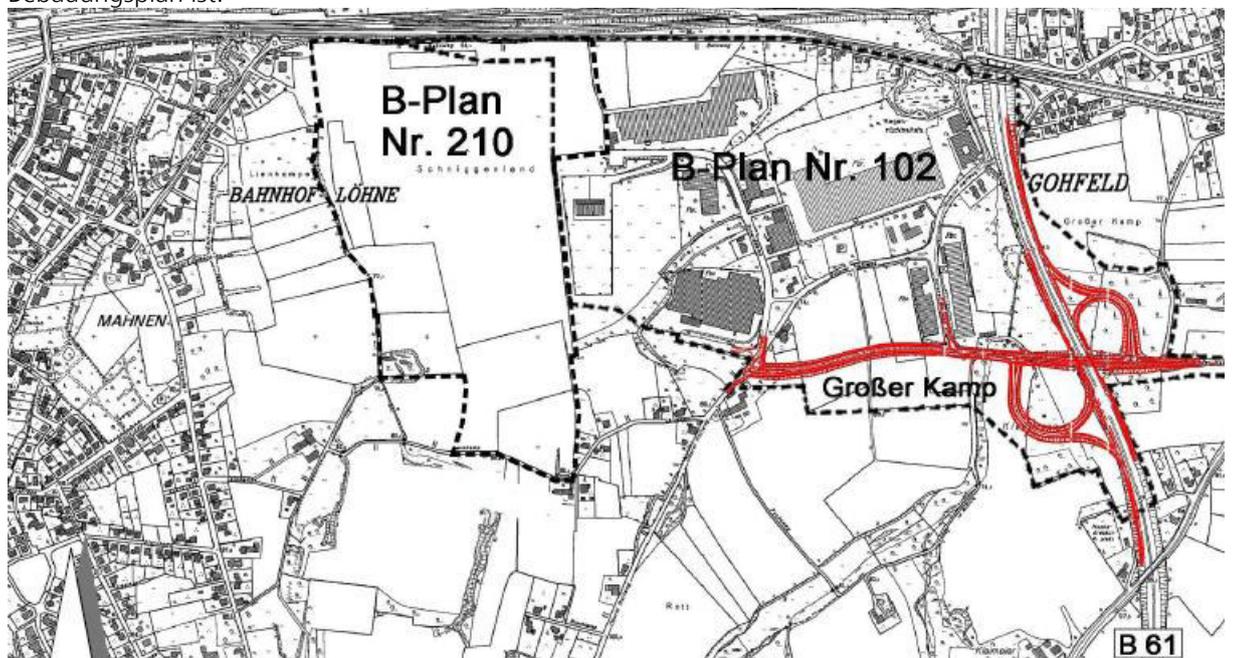
Hintergrund waren seinerzeit die Fördervoraussetzungen des Landes und Bundes, die eine kurzfristige Schaffung des Baurechtes erforderlich machten. In Absprache mit dem Straßenbaulastträger Straßen.NRW wurde ebenfalls beschlossen, auf das sonst übliche Planfeststellungs-

verfahren zu verzichten, da eine kurzfristige Zeitschiene mit diesem Planungsinstrument nicht absehbar war.

Mit der Aufstellung eines reinen „Straßenbebauungsplanes“ sollte eine zeitnahe Umsetzung der Bauleitplanung ermöglicht und damit eine wesentliche Fördervoraussetzung geschaffen werden.

Seit vielen Jahren ist es Wunsch und erklärtes Ziel der Stadt Löhne, das westlich der Bundesstraße anschließende Gewerbegebiet Scheidkamp/Unterer Hellweg verkehrlich zu optimieren und einen direkten Anschluss an die Bundesstraße 61 herzustellen. Mit diesem Ziel verbunden ist die Sicherung und Weiterentwicklung des vorhandenen Gewerbebestandes und die Entlastung des Ortskernes Gohfeld mit dem aus dem Gewerbegebiet resultierenden Verkehr.

Mit der Erarbeitung des erforderlichen Straßenentwurfes wurde das Planungsbüro Hahm (pbh), Osnabrück, im Jahr 2011 beauftragt. Dieses erstellt in enger Abstimmung mit dem Landesbetrieb Straßen NRW einen Straßenbauentwurf, der Grundlage für die Förderanträge sowie den Bebauungsplan ist.



Lageplan – Verkehrsnetz – Planungsziel: Anbindung Gewerbebestände an die B 61¹

Zwischenzeitlich hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung mit Schreiben vom 10.04.2013 dem Antrag auf Errichtung einer neuen Anschlussstelle ebenfalls zugestimmt, was zwingende Voraussetzung zur Realisierung der Maßnahme ist. Derzeit wird durch das Planungsbüro Hahm, wiederum in enger Abstimmung mit Straßen.NRW, die Ausführungsplanung erarbeitet, die ebenfalls dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung zur Abstimmung und Genehmigung vorgelegt werden muss.

In einer Bürgerversammlung am 07.03.2013 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wurden der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 102/A sowie die zugrunde liegende Straßenentwurfsplanung der Öffentlichkeit vorgestellt.

¹ Planungsbüro Hahm – Osnabrück, Verkehrsuntersuchung – Antragsunterlagen zur Errichtung einer neuen Anschlussstelle an die B 61, Januar 2013

Im Wesentlichen wurden in der Bürgerversammlung Fragen zu den aus den Verkehrsmengen zu erwartenden Lärmemissionen gestellt, die in der Versammlung beantwortet wurden.

Ursprünglicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes vor der Teilung:



Die Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung erfolgte durch den Rat der Stadt Löhne in seiner Sitzung am 15.05.2013 (Druckvorlagen 80/2013 und 116/2013).

Mit Beschluss des Rates vom 15.05.2013 erfolgte eine Teilung des Bebauungsplangebietes des Bebauungsplanes Nr. 102/A in einen westlichen Teilbereich, um für diesen Abschnitt ein vorzeitiges Weiterführen des Bebauungsplanes zu sichern.

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 102/A Westlicher Teilbereich:

Dieser Teilbereich umfasst – ausschließlich in städtischer Baulast – die Weiterführung der Straße „Großer Kamp“ in westliche Richtung an die vorhandene Straße „Scheidkamp“ und dient vorrangig der Erschließung der nördlich gelegenen Gewerbeflächen sowie der verkehrlichen Optimierung des Gewerbegebietes. Zu berücksichtigen ist weiterhin der Ansiedlungswunsch der Hermes-Gruppe mit einem Warenverteilzentrum (vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 210), der durch die damit verbundene Erhöhung des Verkehrs zum und aus dem Gewerbegebiet heraus eine Optimierung der verkehrlichen Situation wünschenswert macht.

Für den Bebauungsplan Nr. 102/A -westlicher Teilbereich- wurde mittlerweile die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und parallel hierzu die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB vom 03.06.2013 bis einschließlich 04.07.2013 durchgeführt.



Eine wesentliche Stellungnahme des Kreises Herford bzgl. des Immissionsschutzes steht allerdings noch aus, so dass die Beratung über die eingegangenen Stellungnahmen in einer der nächsten Sitzungen des Planungs- und Umweltausschusses erfolgen wird.

Weiterhin hat sich im Laufe des Verfahrens herausgestellt, dass eine Luftschadstoffuntersuchung für den gesamten Bereich der planfeststellungsersetzenden Bebauungspläne erforderlich ist.

Zum Schutz der angrenzenden Wohnbebauung soll eine Lärmschutzmaßnahme in Form einer Schallschutzwand ausgeführt werden.

Zur Umsetzung dieser Maßnahme und zur Optimierung der Verkehrsführung ist es erforderlich, die Straße „Großer Kamp“ im Bereich der Einmündung zur Straße „Alter Postweg“ südlich zu verschwenken, was schon im Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 102/A so vorgesehen ist.

Im Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 210 der Stadt Löhne (Logistikzentrum Gohfeld) wurde mittlerweile die schalltechnische Untersuchung weiter detailliert. Erkenntnis aus der vertiefenden Betrachtung ist die Ermittlung einer Belastung des Bereiches Einmündung „Großer Kamp“ – „Alter Postweg“ mit Lärmemissionen, die über den gesetzlichen Richtwerten liegen.

Ausgelöst durch den Verkehr des Warenverteilzentrums betrifft dieses den Zeitraum zwischen Inbetriebnahme dessen und Inbetriebnahme der neuen Anschlussstelle.

Da jedoch planungsrechtlich das Gebot der Konfliktlösung im Bereich der Bauleitplanung gilt, in diesem Fall für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 210, ist eine vorzeitige Weiterführung des östlichen Teilbereiches des Bebauungsplanes Nr. 102/A erforderlich bzw. das bisherige Planverfahren ist in dann letztlich 3 eigenständige Planverfahren aufzuteilen:

Weitere Teilung der Geltungsbereiche in

a) „Gewerbegebiet südlich der Bundesbahnlinie Löhne-Hamel n – Anbindung an die B 61“ (zentraler Bereich) – in der Version der erneuten Beteiligung (gem. § 4a (3) BauGB) nach der erneuten Offenlegung:



b) „Gewerbegebiet südlich der Bundesbahnlinie Löhne-Hameln – Anbindung an die B 61 – östlicher Teilbereich“

Der verbleibende Bebauungsplan für den zentralen Bereich der höhenungleichen Anschluss-Stelle Nr. 102/A der Stadt Löhne „Gewerbegebiet südlich der Bundesbahnlinie Löhne - Hameln – Anbindung an die B 61“ ist kurzfristig weiterzuführen, um eine möglichst zeitnahe Umsetzung der Straßenbaumaßnahme und der Inbetriebnahme des Warenverteilzentrums gewährleisten zu können. Angestrebt wird der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes in einer der ersten Sitzungen des Rates der Stadt Löhne 2014, nach Durchführung der öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Zeitraum November – Dezember 2013 sowie einer erneuten (verkürzten/eingeschränkten) Auslegung im März 2014.



Die erforderlichen Gutachten (Lärmschutz, Luftschadstoffe, Umweltbericht mit Eingriffsbilanzierung, Artenschutzbeitrag) liegen nunmehr vor und sind in diese Begründung als Teil der Gesamtabwägung eingearbeitet.

Das Plangebiet (des „zentralen“ Teilbereiches) befindet sich in der Gemarkung Gohfeld und umfasst nach Trennung eines westlichen und östlichen Teilbereiches die Trasse der B 61 einschließlich Bauwerken, Nebenanlagen und Böschungen, beginnend im Norden ca. 40 m nördlich des Brückenbauwerks Helmsberg/Bahnlinie Löhne-Hameln/Lombsiedlung bis einschließlich des Brückenbauwerks K 8 Alter Postweg im Süden, das südliche Teilstück der Straße Lombsiedlung, die für den planfreien Knotenpunkt B 61 / Großer Kamp erforderlichen Verkehrsflächen sowie die an die B 61 angrenzenden Wald- und Freiflächen und das südliche Teilstück der Straße Kleikamp sowie Teilbereiche der Straße Großer Kamp entsprechend der verkehrlichen Planung. Für die Planungen werden auch Flächen in Anspruch genommen, die bislang nicht versiegelt waren.

Dieser Eingriff in Natur und Landschaft ist zu kompensieren, welches vorrangig durch Maßnahmen im Plangebiet selber als auch außerhalb des Plangebietes, im Bereich eines südlich des Plangeltungsbereiches gelegenen Grundstückes der Stadt Löhne erfolgt.

Der Bebauungsplan wird als einfacher Bebauungsplan aufgestellt, da er die Voraussetzungen des § 30 Abs. 1 BauGB nicht erfüllt.

Der Entwurfs- und Offenlegungsbeschluss des Bebauungsplanes wurde in der Sitzung des Rates am 06.11.2013 gefasst. Hieran anschließend erfolgte die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB im Zeitraum November / Dezember 2013 mit paralleler Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB.

Angesichts einer Vielzahl von (mehrheitlich ökologisch begründeten) Anregungen wurden Planänderungen durchgeführt, die eine erneute Offenlegung bedingen.

2.2 Geltungsbereiche

Geltungsbereich 1:

Der Geltungsbereich befindet sich in der Gemarkung Gohfeld, südlich der das Stadtgebiet in Ost-West-Richtung ca. mittig querenden Bahnlinie und umfasst einen Teilbereich der B 61 sowie der Straße Großer Kamp. Westlich des Geltungsbereiches grenzt der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 102/A „Westlicher Teilbereich“ an.

Östlich grenzt nunmehr der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 102/A - Östlicher Teilbereich an (siehe Beschreibung unter 2.1. dieser Begründung).

Bislang nicht rechtskräftig gewordene Versionen der Ursprungsplanung des Bebauungsplanes Nr. 102/A werden bereichsweise überlagert.

Prägend für die im Gesamtgebiet ansässigen Firmen sind vor allem ein Betrieb zur Herstellung und Weiterverarbeitung von Wellkarton und verschiedene Küchenmöbelhersteller.

Weiterhin finden sich verschiedene mittelständische Betriebe unterschiedlicher Branchen in kleinerer Struktur sowie einige wenige Wohnhäuser und eine landwirtschaftliche Hofstelle im Gewerbegebiet.

In der Örtlichkeit bzw. im Umfeld dieses Plangebietes finden sich vermehrt landwirtschaftliche Nutzflächen, die derzeit als solche genutzt werden sowie Bereiche von hoher ökologischer Wertigkeit wie z.B. Sieke, Kopfweidenstandorte oder obstbaumbestandene Grünflächen.

In einem Bereich nordöstlich des Geltungsbereiches grenzt die Wohnbebauung der „Lombsiedlung“ an, für die seit dem 14.11.1995 eine Außenbereichssatzung rechtskräftig ist. Im Weiteren grenzen im Osten an den Geltungsbereich landwirtschaftliche Nutzflächen und darüber Wohnsiedlungsgebiete des Stadtteiles Gohfeld an. Südlich des Geltungsbereiches grenzen großräumig landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich Übergangswohnheime, die derzeit noch als solche genutzt werden. Langfristig ist jedoch vorgesehen, die Nutzung aufzugeben, und die Gebäude zurückzubauen, so dass dem

Entwicklungsziel des Landschaftsplanes Löhne – Kirchlengern², die Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes oder zur Verbesserung des Klimas, gefolgt werden kann.

Dieses Ziel wird als Entwicklungsziel 5 im Landschaftsplan Löhne – Kirchlengern beschrieben und ist für an die Verkehrswege der BAB 30 und Teilstrecken der DB-Strecken Minden/Hamm sowie Löhne/Osnabrück angrenzende Flächen dargestellt.

Mit diesem Ziel werden Teilräume belegt, die eine Übergangszone von bandförmigen Emissionsquellen und Siedlungsbereichen oder schutzwürdigen Landschaftsbestandteilen bilden. Vorgesehen ist die Anpflanzung von Hecken und Gehölzstreifen sowie Aufforstungen mit standortgerechten, heimischen Laubgehölzen auf geeigneten Flächen. Mit diesem Entwicklungsziel soll sichergestellt werden, dass Flächen im Umfeld der genannten Verkehrsbänder bei etwaigen Nutzungsänderungen vorwiegend unter dem Gesichtspunkt des Emissionsschutzes genutzt werden sollen.

Weiterhin bestehen derzeit Planungen zur Ansiedlung eines Logistikunternehmens (Hermes Gruppe) im westlichen Anschluss an den Planbereich des Bebauungsplanes Nr. 102.

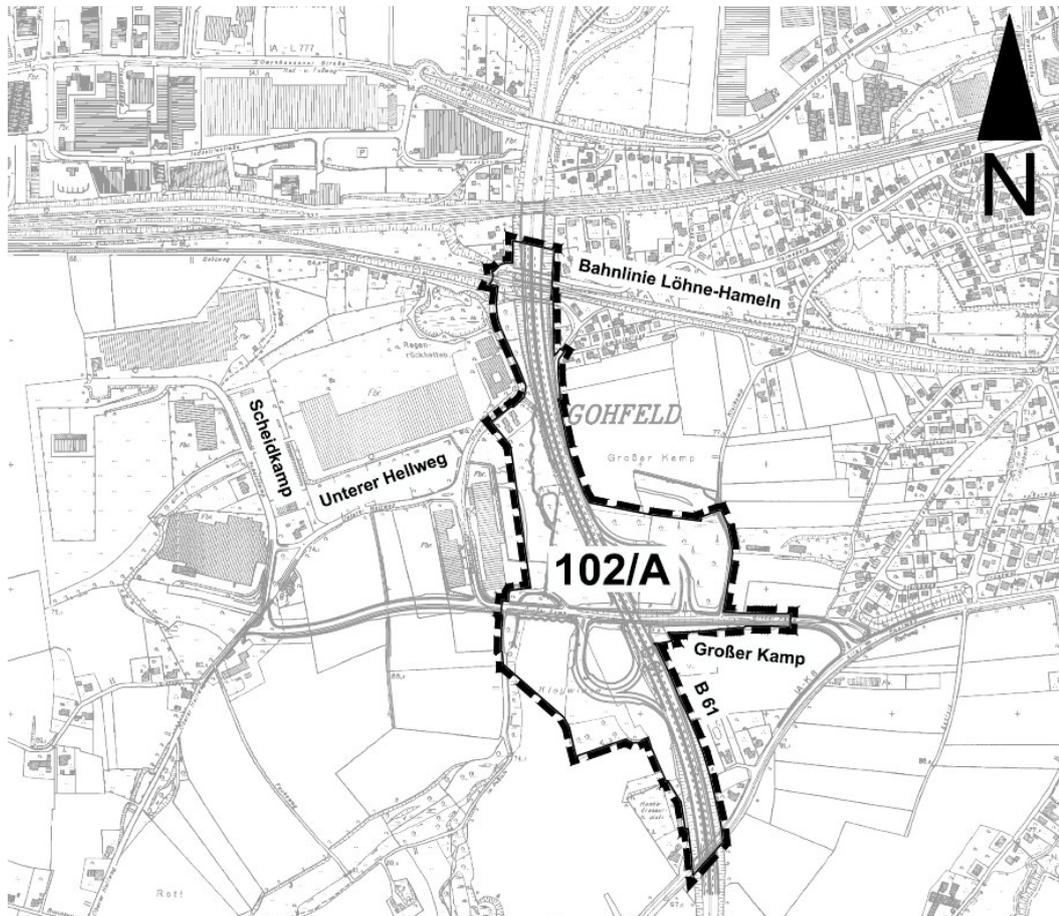
Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ausführung des Vorhabens hat der Rat der Stadt Löhne in seiner Sitzung am 14.03.2012 die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit gleichzeitiger Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Ein zwischenzeitlich durchgeführtes Regionalplanänderungsverfahren (ASB zu GIB) ist mit der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt am 25.06.2013 rechtswirksam geworden.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 102/A beinhaltet die verkehrliche Anbindung für das Gewerbegebiet „Scheidkamp“ und umfasst den folgenden Geltungsbereich:

Das Plangebiet befindet sich in der Gemarkung Gohfeld und umfasst nach Trennung eines westlichen und östlichen Teilbereiches die Trasse der B 61 einschließlich Bauwerken, Nebenanlagen und Böschungen, beginnend im Norden ca. 40 m nördlich des Brückenbauwerks Helmsberg/Bahnlinie Löhne-Hamel/Lombsiedlung bis einschließlich des Brückenbauwerks K 8 Alter Postweg im Süden, das südliche Teilstück der Straße Lombsiedlung, die für den teilplanfreien Knotenpunkt B 61 / Großer Kamp erforderlichen Verkehrsflächen sowie die an die B 61 angrenzenden Wald und Freiflächen und das südliche Teilstück der Straße Kleikamp sowie Teilbereiche der Straße Großer Kamp entsprechend der verkehrlichen Planung.

Der genaue Geltungsbereich ist der folgenden Übersicht zu entnehmen:

² Landschaftsplan Löhne / Kirchlengern, Stand 30.06.1995



Bebauungsplangebiet Nr. 102/A (unmaßstäblich)

Geltungsbereich 2:

Der Geltungsbereich 2 umfasst die Fläche, die aufgrund des Eingriffs als externe Kompensation erforderlich ist. Der Geltungsbereich befindet sich in der Gemarkung Gohfeld, Flur 63, Flurstücke 54 tlw., 225 und 226 und wird folgendermaßen begrenzt:

- im Norden: durch die nördliche Grenze der Flurstücke 225 und 226, Flur 63, Gemarkung Gohfeld,
- im Osten: durch die östliche Grenze der Flurstücke 226 und 54,
- im Süden: durch die südliche Grenze des Flurstückes 54, bis auf die gedachte Verlängerung des südöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 225 auf die südliche Grenze des Flurstücks 54, von hier auf den südöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 225, entlang der südlichen Grenze des Flurstücks 225 auf den südwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 225,
- im Westen: entlang der westlichen Grenze des Flurstücks 225 auf den Ausgangspunkt zurück.

Der genaue Geltungsbereich ist der folgenden Übersicht zu entnehmen:



Geltungsbereich 2, Fläche für externe Kompensationsmaßnahme: Aufforstung

2.3 Planungserfordernis

Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 102 der Stadt Löhne „Gewerbegebiet südlich der Bundesbahnlinie Löhne-Hamel“ wurde erstmalig am 26.04.1972 durch den Rat der Stadt Löhne gefasst und am 18.05.1993 mit dem Beschluss zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes erneuert.

Planungsziel war die Entwicklung eines zusammenhängenden Gewerbegebietes südlich der Bahnlinie Löhne – Hameln, um den dringend notwendigen Gewerbeflächenbedarf zu decken. Das damalige Plangebiet umfasst ca. 75 ha und erstreckte sich in Ost-West Ausdehnung von der westlichen Grenze der B 61 bis an die östliche Grenze des Mühlenbaches und in Nord-Süd-Richtung von der südlichen Grenze des Bahnweges an der Bundesbahnlinie Löhne-Hamel bis an die nördliche Grenze der ehemals geplanten Verbindung der Osttangente mit der Albert-Schweitzer-Straße. Die Ausweisung an diesem Standort sollte eine Entflechtung der in Löhne typischen und konfliktträchtigen Agglomeration von Gewerbe und Wohnen bewirken.

Ein weiteres wichtiges Planungsziel war die vorrangige Ansiedlung von Gewerbebetrieben mit Gleisanschluss, um einer Reduzierung des Schwerlastverkehrs Vorrang einzuräumen, geschuldet aus dem Umwelt- und Klimaschutzgedanken, entsprechend auch der umweltpolitischen Forderung. Diesbezüglich sind Planungen der Deutschen Bahn zur Einrichtung eines Stammgleises entwickelt worden, die jedoch bis heute nicht umgesetzt wurden. Auch wird das Planungsziel der Anbindung der Stadtteile Gohfeld und Löhne Bahnhof mittels einer Verbindung der Osttangente mit der Albert-Schweitzer-Straße nicht mehr weiterverfolgt.

Die Darstellung der westlichen Gewerbeflächen ist im Verfahren zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes 2004 zugunsten der Darstellung von landwirtschaftlicher Nutzfläche aufgegeben worden. Mit der Projektplanung der Errichtung eines Warenverteilzentrums im o.g. Bereich (vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 210 der Stadt Löhne „Logistikzentrum Gohfeld“ und 5. Änderung des Flächennutzungsplanes) wird die ehemalige Darstellung als gewerbliche Baufläche wieder aufgenommen. Ebenfalls vorgesehen ist der Anschluss des Vorhabens an die Gleisanlagen der Deutschen Bahn.

Das Gewerbegebiet „Scheidkamp“ zeichnet sich durch eine hohe verkehrsgeografische Lagegunst aus, ist zurzeit durch die fehlende Anbindung an die Bundesstraße 61 aber nur unzureichend verkehrlich erschlossen. Ein Großteil des aufkommenden gewerblichen Schwerlastverkehrs wird zurzeit durch den Ortskern Gohfeld an die überregionale Verbindung der A 30 über die Landesstraße L 860 „Weihestraße“ in nördliche sowie über die L 860 „Koblenzer Straße“ in südliche Richtung ab- bzw. zugeführt. Nach Auskunft der Straßeninformationsdatenbank Nordrhein-Westfalen „nwsibonline“ des Landesbetriebes Straßenbau NRW beträgt die Belastung der L 860 „Weihestraße“ und der L 860 „Koblenzer Straße“ 6315 KFZ, davon 395 KFZ SV pro Tag (Verkehrszählung 2010).

Mit der Verkehrsuntersuchung zur Anbindung „Großer Kamp“ an die B 61³ im Rahmen des Anschlussstellenantrages, ist durch das Planungsbüro Hahm eine Prognose der zu erwartenden Verkehrsmengen vorgelegt worden.

³ Anbindung „Großer Kamp“ an die B 61 Verkehrsuntersuchung, pbh, Planungsbüro Hahm vom 05.12.2012

Die Berechnungen wurden auf Grundlage der vorliegenden Untersuchung von „javidó“ zum Neubau der Bundesstraße B 61⁴, des Verkehrsgutachtens A 30 Nordumgehung Bad Oeynhausen⁵ von T-I-C, Technigerman-Investra-Consult sowie den prognostizierten Verkehrsmengen durch die Bebauungsplangebiete Nr. 102 „Gewerbegebiet südlich der Bundesbahnlinie Löhne-Hamel“ und Nr. 210 „Logistikzentrum Gohfeld“ erstellt.

Die Untersuchungen basieren auf älteren und höheren Prognosefaktoren, welche sich aufgrund aktueller Prognosen und Verkehrszählungen nicht bewahrheitet haben. Heutzutage wird von deutlich niedrigeren Prognosefaktoren, teilweise sogar Stagnation, ausgegangen. Die Prognose der Verkehrsmengen der Reserve- und Erweiterungsflächen im Bebauungsplangebiet Nr. 102 wurde konservativ angesetzt, was im Ergebnis ebenfalls zu höheren Verkehrsbelastungszahlen führt⁶. Die Verkehrsmengen, die durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 210 „Logistikzentrum Gohfeld“ verursacht werden, sind Betreiberangaben von Juni 2012 entnommen. Insgesamt kommt der Gutachter zu dem Ergebnis, dass die zusätzliche Verkehrsbelastung aus den Gebieten der Bebauungspläne 102 und 210 5.152 Fahrten pro Tag ergibt.

Hinsichtlich der Verkehrsmengen im Belastungsfall Planfall 2025 ohne Berücksichtigung der Anschlussstelle A 30 und ohne Anbindung an die B 61 wird eine Belastung der Weihestraße von 16.200 Kfz/d sowie eine Belastung der Koblenzer Straße von 16.700 Kfz/d, im Belastungsfall Planfall 2025 mit Anschlussstelle A 30 und mit Anbindung an die B 61 eine Belastung der Weihestraße mit 12.200 Kfz/d und der Koblenzer Straße von 14.350 Kfz/d prognostiziert. Somit ist mit der Realisierung der Anbindung an die B 61 eine Verringerung des Verkehrs im Ortskern von Gohfeld von 4.000 Kfz/d und auf der Koblenzer Straße von 2.350 Kfz/d zu erwarten. Generell ist auszuführen, dass mit einer neuen Anbindung Veränderungen in der Verkehrsverteilung auftreten. Diese sind unabhängig von Erweiterung oder Neuansiedlung von Gewerbebetrieben im Umfeld.

Zu erwarten ist jedoch eine Abnahme des Schwerlastverkehrs im Ortskern Gohfeld. Damit ist im Hinblick auf die Reduzierung der durch den Schwerlastverkehr verursachten Immissionen und auch der Verkehrssicherheit eine wesentliche Verbesserung der betroffenen Wohngebiete im Ortskern des Stadtteiles Gohfeld verbunden. Weiterhin wird durch die verbesserte verkehrliche Anbindung die Attraktivität des Gewerbebestandes deutlich erhöht. Auch vor dem Hintergrund des Ansiedlungswunsches eines Logistikunternehmens mit einem Aufkommen von 300 – 400 LKW pro Tag ist die Anbindung an die B 61 erforderlich.

Erste Planungen für eine verkehrliche Anbindung zur Entlastung des Ortskerns Gohfeld sowie eine bessere Erreichbarkeit des Gewerbegebietes datieren aus den 1980er Jahren. Nach intensiver Prüfung und Diskussion mehrerer Varianten der Straßenführung in den 1990er Jahren hat man sich auf die jetzt vorliegende als verkehrlich günstigste und ökologisch vertretbare Version geeinigt. Dieser Entwurf der Ingenieurconsult GmbH Bockermann Fritze von 2001 wurde

⁴ Ergänzende Verkehrsuntersuchung für den Neubau der Bundesstraße B 611, javidó, Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen, Juni 2007

⁵ Fortschreibung des Verkehrsgutachtens A 30 Nordumgehung Bad Oeynhausen, T-I-C, Technigerman-Investra-Consult, November 2003

⁶ Thesenpapier zur verkehrlichen Datenbasis der Beurteilung der Lärmsituation der B-Plane 102/A und 210 in Löhne, pbh Planungsbüro Hahm, Osnabrück, 19.02.2013

Grundlage für den geänderten Bebauungsplanentwurf Nr. 102 sowie der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Löhne 2004.

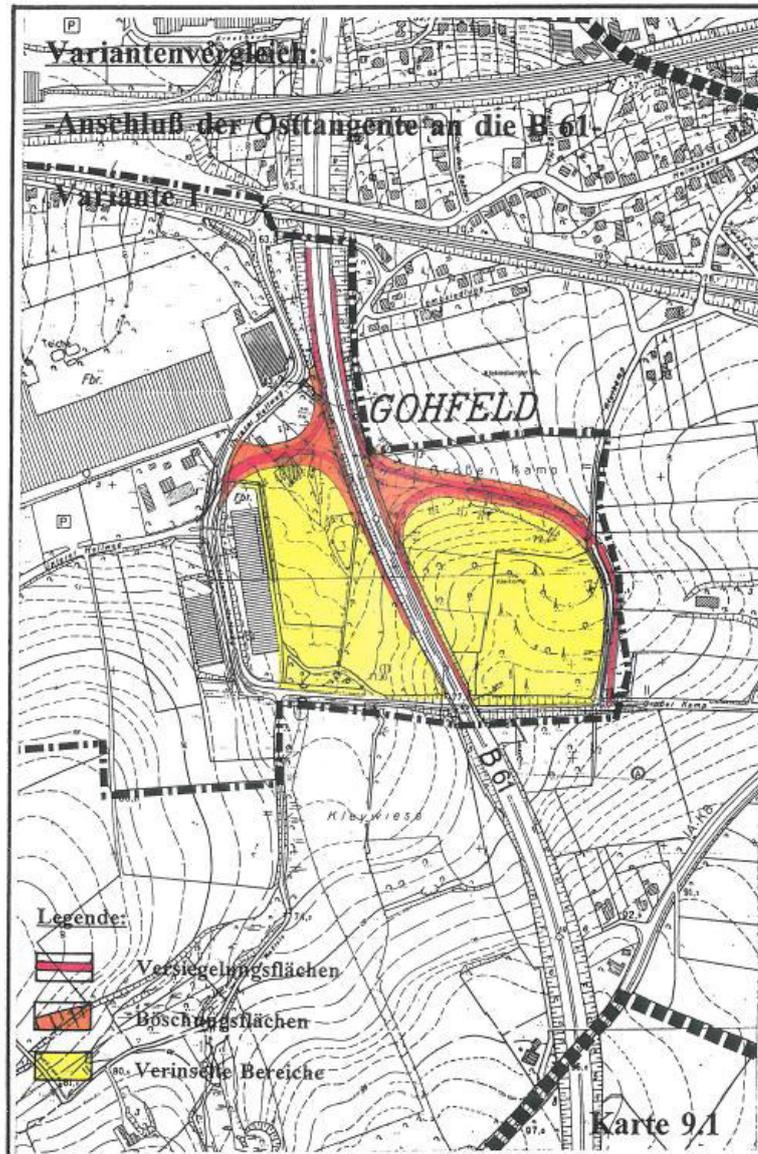
Vorausgegangen ist der Entscheidung für diese Variante eine intensive Diskussion, basierend auf den Entwürfen der Anschlussvarianten 1 bis 3 und später noch 4, 5a und 5b des Ingenieurbüros H.G. Schulz, Bünde, aus den Jahren 1993 und 1994. Die Entwürfe wurden in der Umweltverträglichkeitsstudie und der Ergänzung der freien Garten- und Landschaftsarchitekten Brinkschmidt und Kortemeier 1993/1994 einer Gegenüberstellung zugrunde gelegt.

Die folgenden Ausführungen sind der Umweltverträglichkeitsstudie zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 102 „Gewerbegebiet südlich der Bundesbahnlinie Löhne-Hamel“ der Freien Garten- und Landschaftsarchitekten Brinkschmidt und Kortemeier, April 1993⁷ sowie der Ergänzung zur Umweltverträglichkeitsstudie zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 102 „Gewerbegebiet südlich der Bundesbahnlinie Löhne-Hamel“ der Freien Garten- und Landschaftsarchitekten Brinkschmidt, Kortemeier & Partner, Februar 1994⁸ entnommen.

Anschlussvariante 1 stellt die Anbindung an die B 61 von der Hauptverkehrsstraße „Großer Kamp“ über den „Unteren Hellweg“ und auf der Höhe der vorhandenen Hofstelle mit einer neu anzulegenden Anschlusschleife an die B 61 dar. Der östliche Anschluss erfolgt nördlich der Straße „Großer Kamp“ über die Trasse des Kleikamp und nördlich des Waldbestandes in einem weiten Bogen an die B 61.

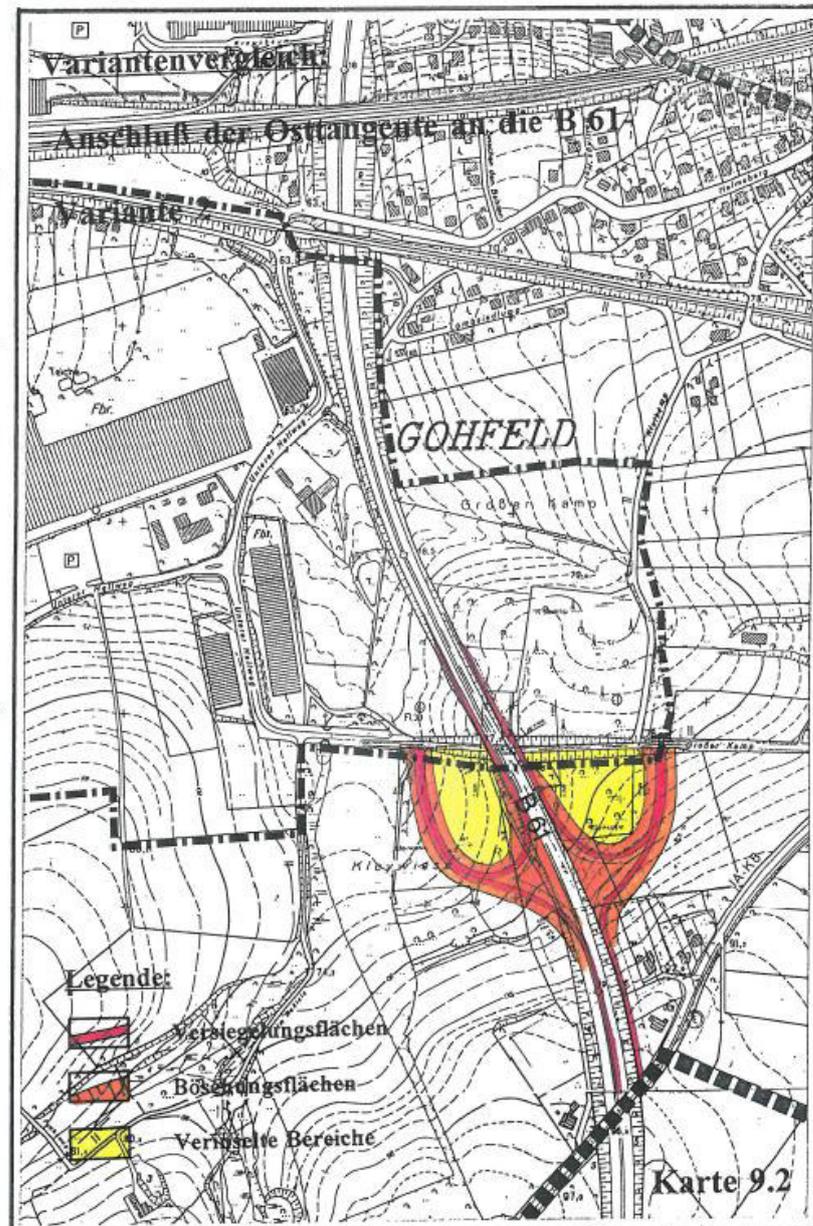
⁷ Umweltverträglichkeitsstudie zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 102, Brinkschmidt und Kortemeier, April 1993

⁸ Ergänzung zur Umweltverträglichkeitsstudie zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 102, Brinkschmidt, Kortemeier & Partner, Februar 1994



Variante 1

Bei der Anschlussvariante 2 erfolgt sowohl der westliche als auch der östliche Anschluss südlich der Straße „Großer Kamp“. Der Anschluss wird ausgehend von der Straße „Großer Kamp“ als Schleife mit einem engen Radius an die B 61 herangeführt. Bei der östlichen Anschluss Schleife muss eine Höhndifferenz von ca. 12 m überwunden werden. Die Trassenführung führt zu entsprechend tiefen Geländeeinschnitten und einem erheblichen Flächenbedarf für die Böschungen. Bei dieser Lösung sind die erforderlichen Entwicklungslängen für die Ein- und Ausfädelungsspur aufgrund der eingezwängten Lage zwischen den Brückenbauwerken nicht ohne eine Brückenwerksänderung für das Überführungswerk über die Straße „Großer Kamp“ zu realisieren.



Variante 2

Auch in Anschlussvariante 3 erfolgt der östliche und westliche Anschluss an die B 61 nördlich der Straße „Großer Kamp“. Der Anschluss wird ausgehend von der Straße „Großer Kamp“ als Schleife mit einem engen Radius an die B 61 herangeführt. Bei dieser Variante werden insbesondere für den Nord-Ost-Anschlussbereich stärkere Geländeeinschnitte erforderlich. Für die Ein- und Ausfädelungsspuren wird ein Umbau bzw. Neubau des Brückenbauwerkes erforderlich.

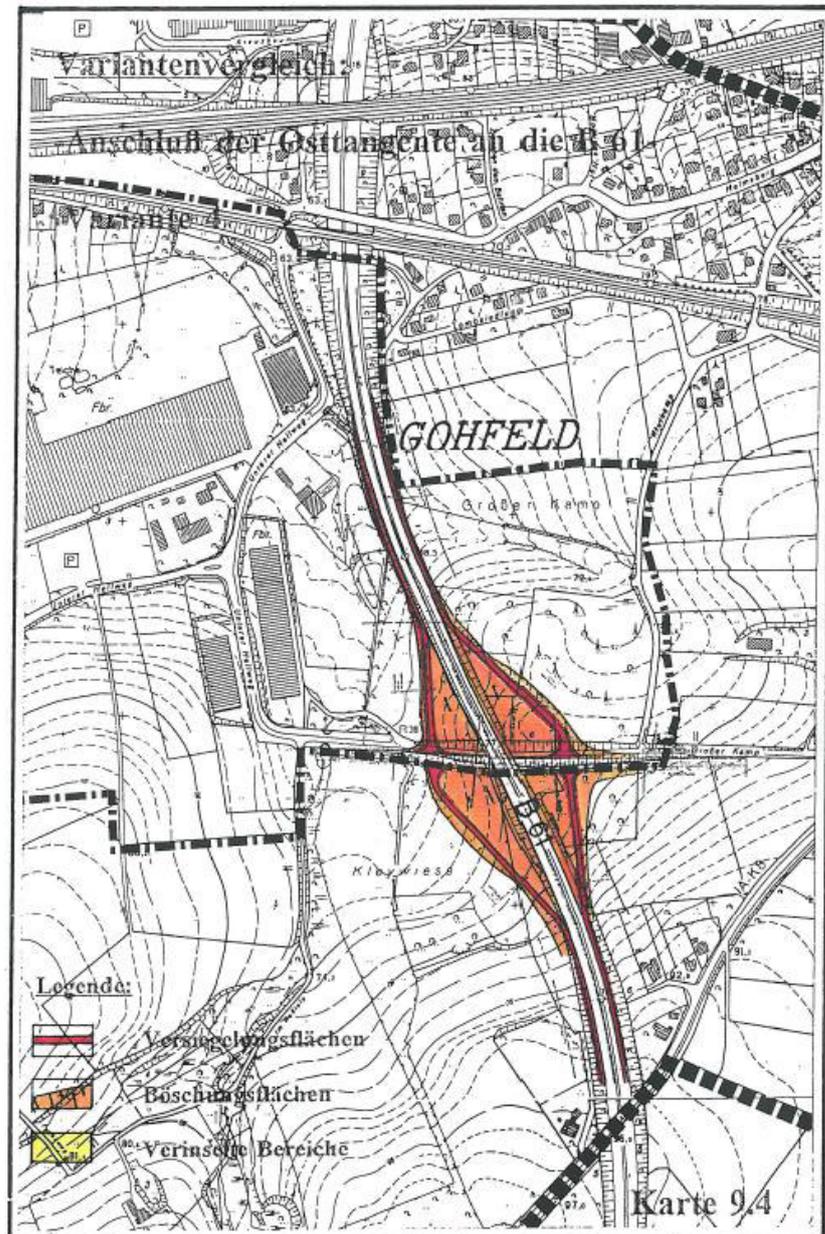


Variante 3

Bei der Anschlussvariante 4 handelt es sich um eine sogenannte „Holländische Rampe“. Die Auf- und Abfahrt erfolgt in langgezogenen Geraden, welche senkrecht auf die B 61 geführt werden. Die Rampenlösung wird mit Eingriffen in allen vier, durch die Kreuzung der beiden Straßen entstehenden Winkelflächen verbunden.

Das heißt, nördlich und südlich der Straße „Großer Kamp“ werden Flächen östlich und westlich der B 61 in Anspruch genommen. Zu den betroffenen Biotoptypen gehören insbesondere Wald,

Grünland und Acker. Die zu überwindende Höhendifferenz beträgt bei dieser Variante ca. 10 – 12 m. Für die sich zwischen der B 61 und den Rampen ergebenden Flächen bedarf es einer Höhenangleichung. Im Variantenvergleich wurden sie aufgrund vergleichbarer Eingriffsfaktoren mit Böschungsflächen gleichgesetzt.

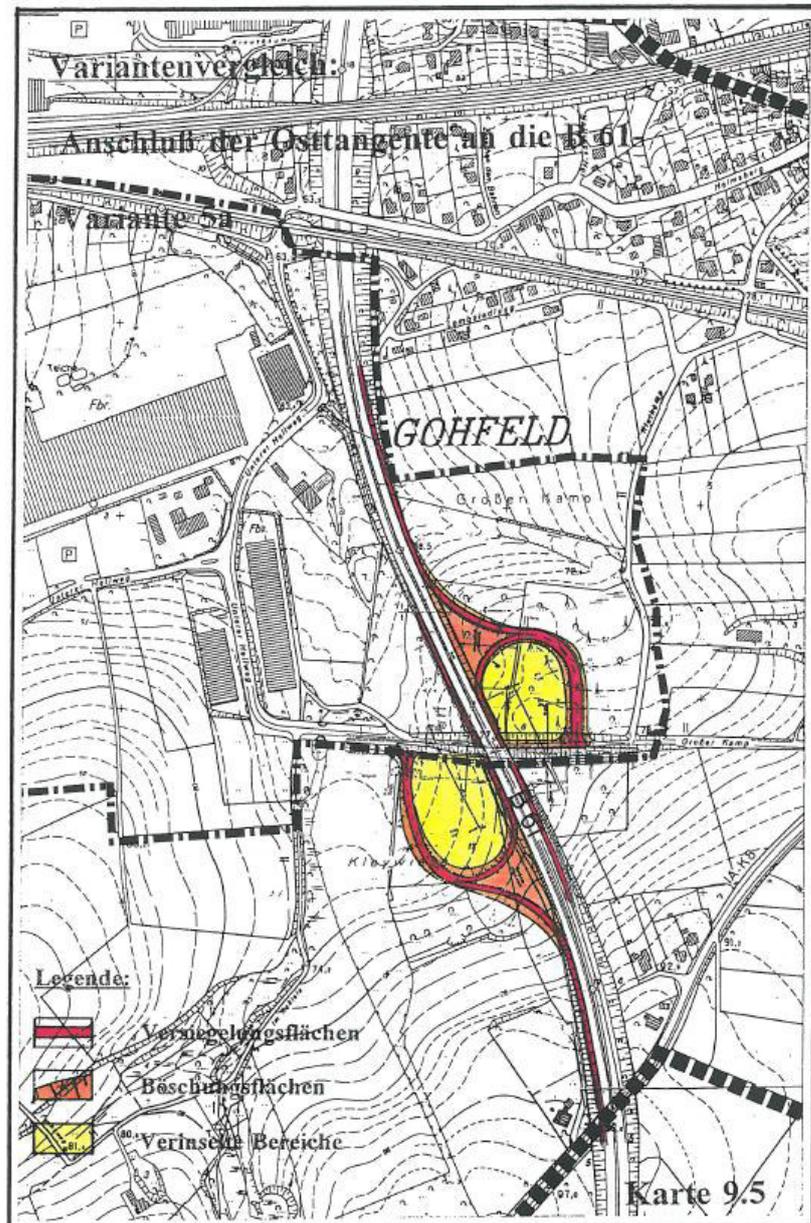


Variante 4

Bei der Anschlussvariante 5a liegt das östliche Anschlussrohr nördlich und das westliche Anschlussrohr südlich der Straße „Großer Kamp“. Auf beiden Seiten sind Höhendifferenzen von 10 - 12 m zu überwinden.

Die gewählte Trassenführung wird durch die topografischen Verhältnisse bestimmt. Nach einer von der Straße „Großer Kamp“ ausgehenden ca. 80 m langen Geraden werden die Schleifen mit

einem Radius von ca. 50 m an die B 61 herangeführt. Bei dieser Variante werden für das östliche Anschlussrohr überwiegend Waldflächen und für das westliche Anschlussrohr überwiegend Ackerfläche in Anspruch genommen.



Variante 5a

Anschlussvariante 5b führt die Aus- und Abfahrtrassen in den von der Kreuzung zwischen der B 61 und der Straße „Großer Kamp“ gebildeten spitzen Winkelflächen. Die Trassenlängen und die Radien der Schleifen sind daher vergleichsweise gering. Der zu überwindende Höhenunterschied beträgt ca. 8 m. Zu den betroffenen Biotoptypen gehören insbesondere Acker und Grünland.



Variante 5b

In der daraufhin durchgeführten Risikobewertung wurde durch die Gutachter im Ergebnis festgestellt, dass Variante 5b die landschaftsschonendste und umweltverträglichste Version darstellt.

Hinsichtlich der Beeinträchtigungen der verschiedenen Schutzgüter sind deutliche Unterschiede in den Varianten festzustellen. Bei der in Variante 1 gewählten Trassenführung sind die größten Risiken für den Untersuchungsraum festzustellen, da hier u.a. die meiste Bodenfläche versiegelt wird, zumeist Böden mit hoher Wertigkeit in Anspruch genommen werden und eine Beeinträchtigung des Oberflächenwassers durch die Querung von zwei Fließgewässern, einhergehend mit einer Verrohrung über 400 m zu erwarten ist. Die Varianten 2 – 5b beeinträchtigen keine Oberflächengewässer.

Das westlich der B 61 gelegene Anschlussrohr der Variante 1 liegt im Bereich einer potentiellen Kaltluftbahn. Die erforderlichen Erdwälle in diesem Bereich bedingen erhebliche Risiken für das Schutzgut Klima/Luft. Beim Schutzgut Biotop kommt es mit Variante 1 zu einer erheblichen Inanspruchnahme von Biotoptypen mit hoher und mittlerer Empfindlichkeit. Besonders nachteilig wirkt sich auch hier die Verinselung von Biotopflächen innerhalb der Anschluss Schleifen aus. Mit der Verinselung gehen außerdem Beeinträchtigungen für das Schutzgut Erholung einher. Hinzu kommt, dass die westliche Schleife der Variante 1 im Bereich eines geschützten Landschaftsbestandteiles liegt. Auch die zu erwartende Verinselung von Biotopflächen führt zu Verminderung des Schutzgutes Erholung. Die Trasse der Variante 1 liegt in weiten Teilen außerhalb der durch die B 61 bedingten Vorbelastungen. Somit würden hier durch Lärm- und Schadstoffimmissionen bislang weniger beeinträchtigte Bereiche stark belastet. Bezüglich der betriebsbedingten Risiken ergeben sich bei Variante 1 die größten ökologischen Risiken.

Die Varianten 2 – 5a unterscheiden sich hinsichtlich ihrer ökologischen Risiken weniger deutlich voneinander. Vergleichsweise geringe ökologische Risiken ergeben sich bei der Realisierung von Variante 5b. Sie zeichnet sich mit einer Neuversiegelung von 0,68 ha sowie einem geringen Bedarf an Bankette und Böschungflächen durch eine vergleichsweise geringe Flächeninanspruchnahme aus. Von besonderer Bedeutung für das Schutzgut Boden ist hierbei, dass die gewählte Trasse lediglich auf einer Fläche von 900 m² im Bereich schutzwürdiger Böden liegt. Vergleichbar geringe Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden ergeben sich bei Variante 3. Die geringe Neuversiegelungsrate der Variante 5b wirkt sich auch bei Reduzierung der Grundwasserneubildung weniger erheblich aus als beiden anderen Varianten. Oberflächengewässer werden nicht tangiert. Hinsichtlich der Beeinträchtigungen der Schutzgüter Klima/Luft sowie Erholung schneidet die Variante 5b ebenfalls günstig ab.

Zu berücksichtigen ist hier jedoch die Beeinträchtigung von Wohnfunktionen angrenzender Wohnbauflächen. Entsprechende Beeinträchtigungen ergeben sich auch bei Variante 2.

Für das Schutzgut Biotop ergeben sich die geringsten ökologischen Risiken mit der bei Variante 2 gewählten Trassenführung. Sie ist durch eine Inanspruchnahme von Biotoptypen mit hoher und mittlerer Empfindlichkeit gekennzeichnet. Das westliche Anschlussrohr der Variante 5b liegt im Bereich einer Grünlandfläche, wodurch sich bei dieser Variante eine höhere Inanspruchnahme von Biotopflächen mittlerer Empfindlichkeit ergibt. Positiv wirkt sich jedoch die geringe Verinselung von Biotopflächen innerhalb der Anschluss Schleifen aus.

Bei Berücksichtigung ausschließlich ökologischer Gesichtspunkte empfiehlt der Verfasser für die Realisierung des Vorhabens den mit Variante 5b dargestellten Trassenverlauf zu wählen. Stehen dieser Variante andere, gewichtigere Gründe entgegen, so ist bei der Auswahl zwischen den Varianten 2, 3, 4 und 5a den Varianten 2 und 5a der Vorrang einzuräumen.

Bei Variante 2 werden fast ausschließlich Biotopflächen mit einer geringen in Teilbereichen mittleren Empfindlichkeit in Anspruch genommen.

Trotz des insgesamt größten Flächenverbrauchs ist diese Variante mit den geringsten Risiken für das Schutzgut Biotop verbunden. Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Biotop werden für die Variante 5a ebenfalls als vergleichsweise gering eingeschätzt.

Im Weiteren wurde durch das Ingenieurbüro Schulz, Bünde⁹, im Jahre 1994 eine verkehrstechnische Stellungnahme zu den Varianten 1 – 5b erarbeitet. Untersucht wurden die Varianten auf eine verkehrstechnisch gute Lösung unter Berücksichtigung des erforderlichen Grunderwerbs.

Die Variante 1, (Anbindung an die Straße Großer Kamp durch einen Nordwest- und Nordost - Quadranten) wird als gute verkehrliche Lösung bewertet, da keine verkehrstechnischen Schwierigkeiten zu erkennen seien. Genügende Entwicklungslängen für erforderliche Zusatzspuren seien vorgegeben, Linienführung in Grund- und Aufriss optimal ausgebildet sowie Sichtweiten auf die Zufahrt zur B 61 ohne räumliche Begrenzung genügend vorhanden. Aus Sicht der Gutachter stellt diese Variante die beste verkehrliche Lösung dar. Mit prognostizierten Kosten von 6,5 Mio. DM stellt diese Variante die kostengünstigste dar, ist jedoch mit einer erforderlichen Gesamtfläche von 55.000 m² (davon 37.000 m² unwirtschaftliche Restflächen) die flächenintensivste.

Variante 2 (Anbindung an die Straße Großer Kamp mittels eines Südost - sowie eines Südwest - Quadranten) wird als verkehrlich tragbar, jedoch nicht als empfehlenswert bewertet. Für den Südost-Quadranten wird ausgeführt, dass sich im Mittel eine Höhendifferenz von 11,00 m zwischen dem Anschluss Großer Kamp und der B 61 ergibt. Die Gradientenlage verlange tiefere Geländeeinschnitte, wobei Anfahrtsichtweiten auf die B 61 für die Vorinformation des Kraftfahrers durch Einschnittböschungen kaum genügend gewährleistet scheinen. Es ergeben sich ungeeignete Trassierungsbedingungen mit tieferen Geländeeinschnitten, bei gleichzeitig größerem Flächenbedarf. Bezüglich des Südwest-Quadranten wird ausgesagt, dass eine Sichtweitenorientierung auf langer Strecke und eine frühe Erkennbarkeit des Schnellverkehrs auf der B 61 möglich seien. Aus verkehrstechnischer Sicht seien in Grund- und Aufriss keinen besonderen Schwierigkeiten erkennbar. Der Südwest-Quadrant solle gleichwertig zu Variante 1 für eine Schlussbewertung mit einbezogen werden. Des Weiteren wird die Anschlussmöglichkeit des „Unteren Hellwegs“ bei ca. 160,00 m Einmündungsabstand zur Südwest Auffahrt als vertretbar angesehen. Gleiches gelte für die Anbindung „Scheidkamp“. Mit geschätzten Kosten von 8,8 Mio. DM stelle die Variante eine erhebliche teurere Lösung als Variante 1 dar, zeigte allerdings im Flächenverbrauch schon eine wesentliche Reduzierung gegenüber dieser auf: 32.400 m² Gesamtfläche, davon 19.700 m² unwirtschaftliche Restfläche.

Variante 3 zeigt die gleiche Quadrantenanordnung wie Variante 1, jedoch werden die Anbindungen in einem sehr kleinen Radius an die Straße „Großer Kamp“ geführt. Das bedingt eine zu geringe Distanz zwischen den Einmündungsbereichen, wobei es zu Stauverkehr kommen könnte, da der Hauptverkehr über den Großen Kamp abgewickelt würde.

⁹ Ingenieurbüro Schulz, Holzhauser Straße 83, 32257 Bünde, 1994

Die Aufmündung des Nordwest-Quadranten liegt zudem im Bereich eines lt. Umweltverträglichkeitsstudie schutzwürdigen Bachlaufes, der nicht berührt werden sollte. Eine Gradientenentwicklung mit Wannens- und Kuppenausrundungen sei mit etwa 115,00 m Auffahrtlänge kaum realisierbar, so dass die Vorschlagslösung abgelehnt werden sollte.

Der Nordost-Quadrant, so die Gutachter, liege wie in Lösung 1 beschrieben, lagemäßig günstig. Mit dem kleineren Radius würde zwar eine Waldfläche durchschnitten, dieses könne jedoch nach Aussage der Umweltverträglichkeitsstudie hingenommen werden.

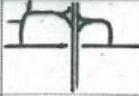
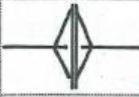
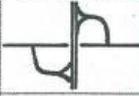
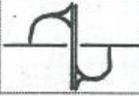
Die Planung solle gleichwertig zu Variante 1 angenommen werden. Insgesamt wird diese Variante als ungünstige Lösung beurteilt und stellt außerdem mit geschätzten Kosten von 9,1 Mio. DM die teuerste dar. Der Flächenverbrauch hier zeigt sich geringer als bei den anderen Varianten, mit 23.500 m² Gesamtfläche und davon 12.400 m² unwirtschaftliche Restflächen.

Variante 4 als „Holländische Rampe“ wird von vornherein als ungünstige Lösung eingestuft, die nicht weiter diskutiert wird. Die Nachteile liegen in den zwei hintereinanderliegenden Vollkreuzungen die einen enormen Platzbedarf und die Zerschneidung von vier Flächen mit sich bringen. Beziffert werden die Kosten mit 9,05 Mio. DM sowie einem Flächenbedarf von 23.300 m², wovon 12.500 m² als unwirtschaftliche Restflächen verbleiben.

Variante 5a ist als Nordost- sowie Südwest-Quadrant geplant und damit mit der Bewertung der Varianten 2 und 3 (jeweils Nordost- sowie Südwest-Quadrant) identisch. Aufgrund der günstigen Bewertung beider Auffahrtsarme ist die Kombination, so die Gutachter, der Lösung 1 gleichwertig. Nachteilig stelle sich allein die Überbauung eines Bachlaufes im Anschlussbereich dar.

Mit Kosten von 8,85 Mio. DM ist diese Lösung wesentlich teurer als die favorisierte Variante 1, ist im Flächenverbrauch allerdings wesentlich sparsamer: 29.500 m² Gesamtfläche, davon verbleiben 13.800 m² unwirtschaftliche Restflächen. Mit der vorliegenden Entwurfsplanung des Planungsbüros Hahm (pbh), Mai 2012, kann, unter Zugrundlegung neuer Richtlinien, der Südwest-Quadrant in einem kleineren Radius ausgebildet werden, was zur Folge hat, dass das genannte Gewässer durch die Straßenbaumaßnahme nicht mehr tangiert wird. Der einzig negative Aspekt dieser Variante aus Sicht der ökologischen Begutachtung entfällt somit.

Variante 5b stellt die Anbindung mittels eines Nordwest und eines Südost-Quadranten dar. Wie schon zuvor bei den Varianten 2 und 3 erläutert bildet diese Lösung eine verkehrstechnisch nicht vertretbare Lösung und wird von den Gutachtern abgelehnt. Mit geschätzten Kosten von 9,0 Mio. DM bewegt sie sich zudem im oberen Bereich, wobei der Flächenverbrauch mit 22.600 Gesamtfläche, davon 12.700 m² unwirtschaftliche Restflächen, der sparsamste aller Varianten ist.

Nr.	Variante	Kosten	Verkehr	Ökologie
1		6,50 Mio.	+	— —
2		8,80 Mio.	±	±
3		9,10 Mio.	—	—
4		9,05 Mio.	— —	—
5a		8,85 Mio.	+	±
5b		9,00 Mio.	—	+

Quelle: eigene Darstellung Stadt Löhne zur Sitzung des Planungsausschusses am 29.08.1996

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Löhne hat sich in seiner Sitzung am 10.03.1994 für die Ausführung der Variante 5a ausgesprochen, da diese neben den geringen ökologischen Risiken auch als gute verkehrliche Lösung eingestuft wurde. Diese Empfehlung wurde mit Beschluss vom 15.03.1994 und vom 07.10.1997 durch den Rat der Stadt Löhne bestätigt. Variante 5a bildete somit die Grundlage für die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes 2004.

Durch das Planungsbüro Hahm (pbh) erfolgt nun die erforderliche Ausbauplanung der Anbindung und Weiterführung der Straße „Großer Kamp“ an die B 61.

Mit der Aufstellung dieses Bebauungsplanes Nr. 102/A „Gewerbegebiet südlich der Bahnlinie Löhne-Hamel – Anbindung an die B 61“ erfolgt die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung zum Neubau der Anbindung der Straße „Großer Kamp“ an die B 61. Der Bebauungsplan Nr. 102/A wird als einfacher, planfeststellungersetzender Bebauungsplan aufgestellt und umfasst die verkehrlichen Flächen der Anbindung der Straße „Großer Kamp“ an die B 61 sowie straßenbegleitende Grünflächen, öffentliche Grünflächen, eine Fläche für Versorgungseinrichtungen, Wasserflächen und Waldgebiete.

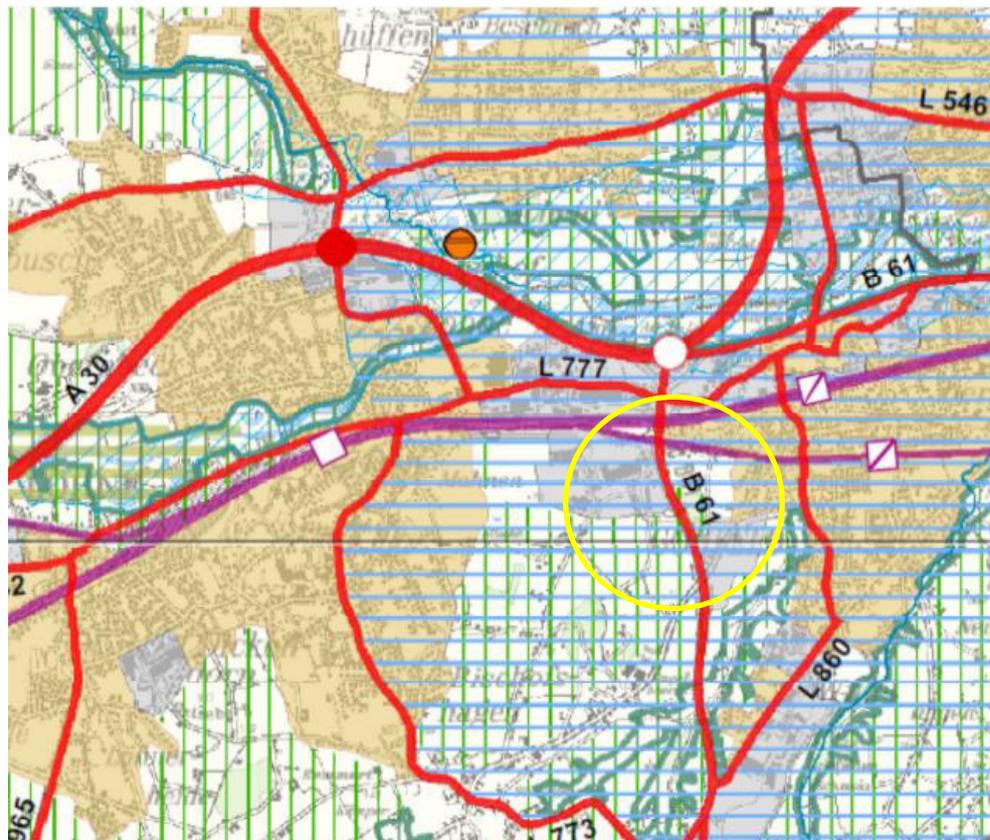
Indirektes Planungsziel ist damit auch in der Verknüpfung zum in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 210 die Standortbündelung und damit die Standortsicherung der Fa. Hermes in Löhne. im Interesse der Arbeitsplatzsicherung, der Vermeidung von unnötigem Verkehrsaufkommen und der Lärminderung in heute betroffenen Siedlungsbereichen sowie im Sinne der Sicherung und Entwicklung des Wirtschaftsstandorts Löhne.

3. Gegenwärtiges Planungsrecht

3.1 Geltungsbereich 1

Regionalplan

Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ist das Plangebiet als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) westlich der B 61 sowie östlich als allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich dargestellt. Weiterhin ist ein Teil des Gebietes als Wald gekennzeichnet und insgesamt unterliegt es dem Grundwasser- und Gewässerschutz. Außerdem sind Teile des Plangebietes als zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung gekennzeichnet. Die B 61 ist als Straße für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr eingestuft.



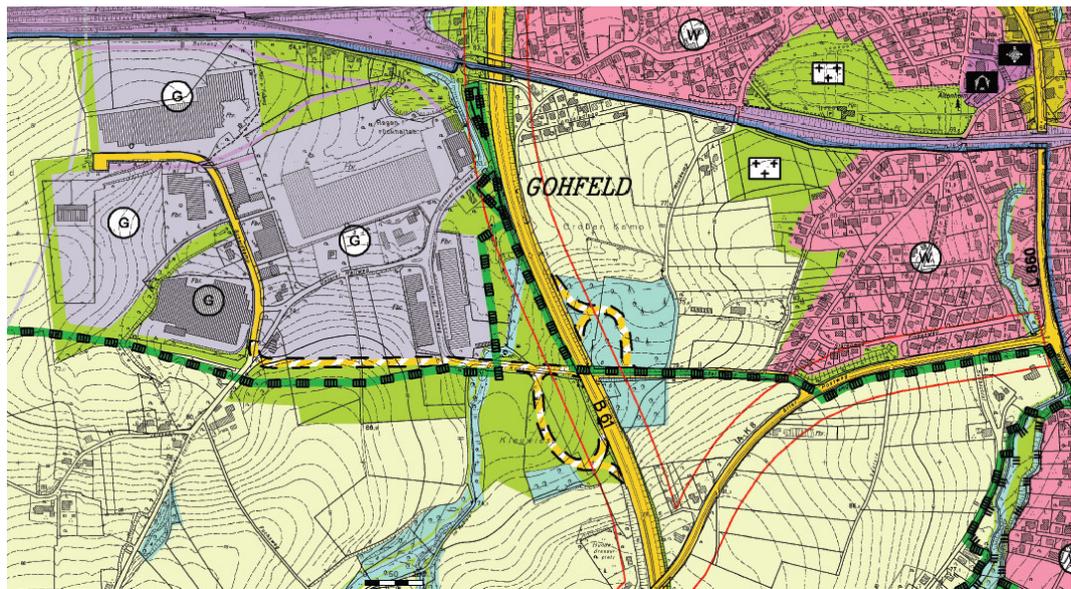
Auszug aus dem Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld

Flächennutzungsplan / Landschaftsplan Löhne-Kirchlengern

Im Flächennutzungsplan der Stadt Löhne ist das Plangebiet als Verkehrsfläche, Grünfläche sowie Wald und Landschaftsschutzgebiet dargestellt. Im nördlichen Bereich, westlich der B 61, befindet sich eine Altablagerung. Nach Auskunft des Kreises Herford handelt es sich hierbei um eine Bodenanschüttung in einer Größe von ca. 3.400 m², von der keine Gefährdung zu erwarten ist. Außerdem wird dieser Bereich nicht durch Bautätigkeiten in Anspruch genommen.

Das Plangebiet befindet sich in Schutzzone IV des festgesetzten Heilquellenschutzgebietes Bad Salzuflen – Bad Oeynhausen. Der Bebauungsplan wird gemäß § 8 (2) BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Im Landschaftsplan Löhne / Kirchlengern (1995) ist die Fläche teilweise als Landschaftsschutzgebiet dargestellt. Dieses betrifft den Bereich westlich der B 61, der als „Roßtalsiek“ deklariert wird. Direkt südlich der neuen Erschließung grenzt das Landschaftsschutzgebiet „Ravensberger Hügelland“ an. Des Weiteren gibt es im Landschaftsplan im Bereich der Straßen „Unterer Hellweg“ und „Leinkamp“ Festsetzungen bezüglich der Pflege von Kopfweiden, welche im festgesetzten LSG „Siekfragment am Unteren Hellweg“ liegen.

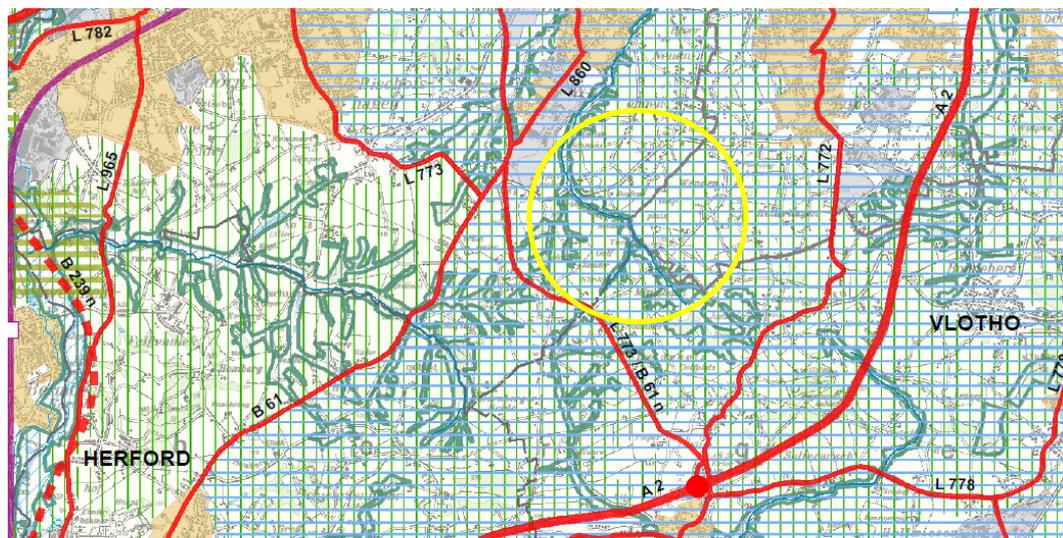


Auszug aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Löhne

3.2 Geltungsbereich 2

Regionalplan

Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ist der Geltungsbereich 2 als allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich dargestellt. Weiterhin unterliegt dieses Gebiet dem Grundwasser- und Gewässerschutz sowie dem Landschaftsschutz und der landschaftsorientierten Erholung.



Auszug aus dem Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld

Flächennutzungsplan / Landschaftsplan Löhne-Kirchlengern

Im Flächennutzungsplan der Stadt Löhne ist der Geltungsbereich 2 als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt, der außerdem Bindungen des Landschaftsschutzes unterliegt. Gemäß Landschaftsplan Löhne-Kirchlengern handelt es sich bei diesem Bereich um das als „Ravensberger Hügelland“ festgesetzte Landschaftsschutzgebiet.

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgte zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in einem durch Siedlung, Landwirtschaft, Verkehr, Gewerbe und Erholung stark beanspruchten Landschaftsraum, zur Erhaltung der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, zur Erhaltung des für das Ravensberger Hügelland und das östliche Wiehengebirge typischen, vielfältig strukturierten Landschaftsbildes und zur Erholungseigenschaft der Landschaft, der Ruhe der Natur und des Naturgenusses in einem dicht besiedelten Raum. Als Entwicklungsziel wird die Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen und sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft (Entwicklungsziel 1) genannt. Der Geltungsbereich 2 befindet sich in Schutzzone IV des festgesetzten Heilquellenschutzgebietes Bad Salzuflen – Bad Oeynhausens.

4. Inhaltliche Bestimmungen gem. § 9 (1 bis 6) BauGB

4.1 Verkehrsflächen

Grundlage der Planung bildet der Entwurf der Anbindung der Straße „Großer Kamp“ an die B 61 und Weiterführung dieser in westlicher Richtung an die Straße „Unterer Hellweg“ des Planungsbüro Hahm, Juni 2013¹⁰. Vorgesehen ist, den bisher planfreien Knotenpunkt Bundesstraße 61 / Großer Kamp ohne Anbindung zu einem teilplanfreien Knotenpunkt auszubauen. Unterteilt wird das Vorhaben in einen ersten Bauabschnitt, der den Neubau einer Straße auf einer Länge von ca. 400 m in Verlängerung der bestehenden Straße „Großer Kamp“ in westliche Richtung beinhaltet sowie einen zweiten Bauabschnitt, der den grundhaften Ausbau der Straße „Großer Kamp“ und den Neubau des teilplanfreien Knotenpunktes zwischen der B 61 und „Großer Kamp“ umfasst. Ein dritter Bauabschnitt, der u.a. die Verkehrssicherheit im Einmündungsbereich „Großer Kamp“ – „Alter Postweg“ erhöhen soll, schließt sich in östlicher Richtung an. Alle drei Bauabschnitte weisen einen eigenständigen Verkehrswert auf.

Derzeit wird die B 61 zwischen der „Koblenzer Straße“ (L 860) und dem Anschluss an die A 30 auf einer Länge von ca. 2,8 km als zweibahnige Straße mit baulicher Richtungstrennung betrieben. Die Fahrbahnbreiten betragen 3,50 m – 3,75 m, der Mittelstreifen hat überwiegend eine Breite von 1,50 m. Einen Standstreifen gibt es nur auf einem kurzen Abschnitt.

Der Neubau der Anbindung erfolgt gemäß den Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL, Stand 2012). Der Querschnitt der Straße „Großer Kamp“ wird entsprechend RAL der Entwurfsklasse 3 zugeordnet und entspricht den Vorgaben des Regelquerschnitts 11 (RQ 11). Es ist ein einseitiger Geh-/Radweg von 2,50 m Breite geplant, der durch einen 2,50 m breiten Trennstreifen von der Fahrbahn abgesetzt ist.

Ein Überholen wird in den Knotenpunktbereichen nicht erlaubt. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit wird entsprechend der gängigen verkehrsrechtlichen Handhabung auf 70 km/h begrenzt.

Die Anbindung der Straße an die B 61 erfolgt als teilplanfreier Knotenpunkt (RAL, Abschnitt 6) mit einem unsymmetrischen halben Kleeblatt. Im Einmündungsbereich der Rampen werden hintereinander liegende Linksabbiegespuren angeordnet.

Die Verbindungsrampen befinden sich im südwestlichen und nordöstlichen Quadranten und haben einen einspurigen Querschnitt mit Fahrbahnbreiten von 6,00 m bei separat trassierten Aus- und Einfahrrampen und 8,00 m bei gemeinsam trassierten Aus- und Einfahrrampen (RAL, Abschnitt 6.4.4). Die Radien der Rampen (50 m bei indirekter Führung und 50 m bzw. 80 m bei direkter Führung) entsprechen dabei den Anforderungen der RAL. Aufgrund der nahegelegenen Anschlussstelle Gohfeld an der A 30 nördlich des Knotenpunktes ist aus Gründen der geordneten Wegweisung die Auffahrt in diese Richtung entlang der B 61 als Fahrspur weiterzuführen (Spuraddition). Das heißt, die B 61 wird nördlich der Anbindung „Großer Kamp“ in Richtung A

¹⁰ Stadt Löhne – Anbindung „Großer Kamp“ an die B 61 in Löhne von km 0-410 bis km 0+500, Entwurfsplanung – Planungsbüro Hahm (pbh), Mindener Straße 205, 49084 Osnabrück, vom 27.06. 2013

30 dreispurig weitergeführt. Die Gesamtlänge des dadurch entstehenden Verflechtungstreifens beträgt 700 m zwischen den Trennselspitzen.

Die Fahrbahnbreiten betragen in diesem Abschnitt 3,50 m (vormals 3,75 m) und werden unter Inanspruchnahme des bestehenden Standstreifens ausgeführt.

Die Fahrbahn muss in diesen Abschnitten um 0,25 bis 0,75 m verbreitert werden. Die zu passierenden Brückenbauwerke lassen diese Querschnittsbreite ohne bauliche Veränderungen zu.

Angaben zum Gesamtvorhaben – Details des Straßenentwurfs:

a) Angaben zur Baulänge:

Westlicher Teilbereich:

- Neubau „Großer Kamp“ von Stat. 0+475 bis 0+000

Anbindung an die B 61:

Ausbau des „Großer Kamp“ von Stat. 0+000 bis 0+450 zzgl. SW-Quadrant:

- Achse 129: von Bau-km 0+000,00 – Bau-km 0+479,583 einschl. Beschleunigungsspur von ca. 200,0 m
- Achse 130: von Bau-km 0+000,00 – Bau-km 0+450,098 einschl. Verzögerungsspur von ca. 200,0 m zzgl. NO-Quadrant:
- Achse 119: von Bau-km 0,000 – Bau-km 0+461,108 einschl. Beschleunigungsspur von ca. 200,0 m + weiterführender Verflechtungstreifen ca. 220,0 m
- Achse 120: von Bau-km 0+000,00 – Bau-km 0+433,619 einschl. Verzögerungsspur von ca. 200,0 m.

Östlicher Teilbereich:

- Neubau „Großer Kamp“ von Stat. 0+450 bis 0+550
- Ausbau „Alter Postweg“ von Stat. 0+000 bis 0+309

b) Ausbaustandard

Die Straße „Großer Kamp“ befindet sich im Bereich der Knotenpunkte außerorts und ist anbaufrei. Sie gilt damit als Landstraße. Entsprechend RIN dient sie als Verbindung eines Gemeindeteils ohne zentralörtliche Funktion zu Mittelzentren. Nahräumige Landstraßen werden der Straßenkategorie LS IV zugeordnet und befinden sich im Geltungsbereich der RAL. Zunächst wird nach RAL, Abschnitt 3.2 bei einer Straßenkategorie LS IV die Entwurfsklasse EKL 4 angenommen. Jedoch erfolgt aufgrund der hohen Verkehrsstärke eine Aufstufung in die nächst höhere Entwurfsklasse EKL3. Damit ergeben sich folgende Parameter zur Trassierung:

- Planerisch angemessene Geschwindigkeit: 90 km/h
- Betriebsform: allgemeiner Verkehr
- Querschnitt: RQ 11
- Keine gesicherten Überholabschnitte
- Führung des Radverkehrs fahrbahnbegleitend oder auf der Fahrbahn
- Empfohlener Radienbereich: 300 – 600 m, Mindestlänge: 50 m
- Max s: 6,50 %
- $H_K > 5000$ m

Die Knotenpunkte mit den Aus- und Einfahrampen werden als Einmündungen ohne Lichtsignalanlage mit separater Linksabbiegerspur ausgeführt.

Die Kreisstraße 8 „Alter Postweg“ befindet sich im Bereich des Knotenpunktes mit der Straße „Großer Kamp“ ebenfalls außerorts und ist mit Ausnahme eines Anliegers anbaufrei. Sie gilt damit als Landstraße. Entsprechend RIN dient sie in diesem Abschnitt als Verbindung eines Grundzentrums zu einem Mittelzentrum und wird der Straßenkategorie LS III zugeordnet. Regionale Landstraßen befinden sich im Geltungsbereich der RAL und werden entsprechend der Entwurfsklasse 3 (EKL 3) zugeordnet. Hinsichtlich der geplanten Linienführung dient der Bestand als Orientierung und die im Zuge der geplanten Linksabbiegerspur erforderliche Aufweitung des bestehenden Querschnittes erfolgt vollständig zu Lasten der nördlich gelegenen Flächen. Der südliche Fahrbahnrand verbleibt in seiner Lage unverändert.

Die der Trassierung zugrundeliegenden Parameter sind dabei identisch mit denen der Trasse „Großer Kamp“.

Die Bundesstraße 61 befindet sich im Untersuchungsraum ebenfalls außerorts, ist anbaufrei und damit als Landstraße einzustufen. Eine Besonderheit stellt die Vierstreifigkeit dar, die einen autobahnähnlichen Charakter aufweist.

Jedoch ist der Mittelstreifen mit 1,50 m zu schmal ausgebildet und die Vierstreifigkeit besteht auf einer Länge deutlich kleiner 15 Kilometer. Damit ist die Anwendung der RAA ausgeschlossen und die B 61 befindet sich im Geltungsbereich der RAL. Entsprechend RIN besitzt die B 61 als Verbindung der Mittelzentren Löhne, Herford und Bad Oeynhausen eine überregionale Funktion und ist somit der Straßenkategorie LS II zuzuordnen.

Nach RAL ist entsprechend die EKL 2 maßgebend. Damit ergeben sich folgende Parameter zur Trassierung:

- Planerisch angemessene Geschwindigkeit: 100 km/h
- Betriebsform: allgemeiner Verkehr
- Querschnitt: RQ 11,5+
- gesicherte Überholabschnitte: ≥ 20 %
- Führung des Radverkehrs fahrbahnbegleitend oder auf der Fahrbahn
- Empfohlener Radienbereich: 400 – 900 m, Mindestlänge: 60 m
- Max s: 5,50 %
- $H_k > 6000$ m
- Verkehrsnachfrage macht auf kurzem Streckenabschnitt die Anlage von zwei Fahrstreifen je Richtung erforderlich: RQ 21

Der Knotenpunkt mit der Straße „Großer Kamp“ wird mittels Aus- und Einfahrbereichen ausgeführt.

c) **Querschnittsgestaltung**

Die Aufteilung des Querschnittes erfolgte gemäß Regelquerschnitt 11, RAL:

„Großer Kamp“, durchgehende Strecke

1,50 m Rasenmulde
 1,50 m Bankett
 4,00 m Fahrbahn (0,50 m Randstreifen + 3,50 Fahrstreifen)
 4,00 m Fahrbahn (3,50 Fahrstreifen + 0,50 m Randstreifen)
 1,50 m Bankett
 0,50 m Grünstreifen
 0,50 m Bankett
 2,50 m Rad-/Gehweg
 0,50 m Bankett
1,50 m Rasenmulde
 18,00 m Gesamtquerschnitt

} 2,50 m Trennstreifen

„Großer Kamp“, im Bereich Bauwerk 3818544

1,50 m Rasenmulde
 1,50 m Bankett
 4,00 m Fahrbahn (0,50 m Randstreifen + 3,50 Fahrstreifen)
 3,25 m Linksabbiegestreifen
 5,00 m Fahrbahn (3,50 Fahrstreifen + 1,50 m Randstreifen)
3,50 m Rad-/Gehweg (0,50 m Randstreifen + 2,50 m Rad-/Gehweg + 0,50 m Randstreifen)
 18,75 m Gesamtquerschnitt

B 61, durchgehende Strecke (in Anlehnung an RQ 21)

1,50 m Bankett
 4,00 m Ein- oder Ausfädelungsfahrbahn (0,50 m Randstreifen + 3,50 Fahrstreifen)
 3,50 m Fahrbahn
 3,50 m Fahrbahn
 0,50 m Randstreifen
 1,50 m Mittelstreifen
 0,50 m Randstreifen
 3,50 m Fahrbahn
 3,50 m Fahrbahn
 4,00 m Ein- oder Ausfädelungsfahrbahn (0,50 m Randstreifen + 3,50 Fahrstreifen)
1,50 m Bankett
 27,50 m Gesamtquerschnitt

Verbindungsrampe SW- u. NO-Quadrant, parallel geführte Fahrbahnen

1,50 m Rasenmulde
 1,50 m Bankett
 4,50 m Fahrbahn (0,50m Kurvenverbreiterung gemäß RRQ2)
 4,75 m Fahrbahn (0,75 m Kurvenverbreiterung gemäß RRQ 2)
 1,50 m Bankett
1,50 m Rasenmulde
 15,25 m Gesamtquerschnitt

Verbindungsrampe SW- u. NO-Quadrant, separat geführte Fahrbahnen

1,50 m Rasenmulde
 1,50 m Bankett
 6,00 m Fahrbahn
1,50 m Bankett
 10,50 m Gesamtquerschnitt

K 8 „Alter Postweg“, im Knotenpunktbereich

1,50 m Rasenmulde
 1,50 m Bankett
 4,00 m Fahrbahn (0,50 m Randstreifen + 3,50 m Fahrstreifen)
 3,25 m Linksabbiegestreifen
 4,00 m Fahrbahn (3,50 Fahrstreifen + 0,50 m Randstreifen)
 1,50 m Trennstreifen (Bestand)
2,00 m Rad-/Gehweg (Bestand)
 17,75 m Gesamtquerschnitt

Mit den nunmehr im Entwurf dieses Bebauungsplanes festgesetzten Verkehrsflächen werden die vorgenannten Vorgaben aus der Entwurfsplanung Straßenbau in den Bebauungsplan umgesetzt; dieser sieht die entsprechenden Festsetzungen der öffentlichen Verkehrsflächen vor, bezogen auf seinen Geltungsbereich. An markanten Punkten wird die Höhenlage der Verkehrsflächen festgesetzt.

Die straßenbaulichen Maßnahmen dieses Bebauungsplanes können unabhängig von denen der beiden benachbarten Teilbereiche realisiert werden und bewirken auch ohne deren baulicher Umsetzung eine wesentliche Verbesserung der verkehrlichen Situation und weist einen eigenständigen Verkehrswert auf.

Nach Prüfung der Erschließungsvarianten im Gesamtraum im Hinblick auf die Verbesserung der Verkehrsverhältnisse sowie die im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 210 (Hermes) durchgeführten Untersuchungen kommt die Stadt Löhne zu folgender Gesamteinschätzung:

Der geplante Anschluss an die B 61 wird für den gesamten Gewerbestandort inkl. des mit dem B-Plan Nr. 210 geplanten Vorhabens (Logistikzentrum) einen idealen Anschluss an das überörtliche Straßennetz schaffen. Zum Vergleich wird auf die heutige Situation mit diversen Standorten in Löhne mit allen hiermit zusammenhängenden Verkehrsproblemen, Zusatzfahrten und

Belastungen von Wohngebieten verwiesen. Die Belastung anderer Anlieger (in deutlich geringerer Anzahl als bisher) im Gewerbegebiet Scheidkamp und die bis zur Inbetriebnahme des Anschlusses an die B 61 unvermeidbare Belastung im klassifizierten Straßennetz in Gohfeld werden im Vergleich hierzu für vertretbar gehalten. Die Stadt Löhne bemüht sich intensiv, das Straßenbauvorhaben so schnell wie möglich umzusetzen und soweit möglich einzelne Schritte auch vorzuziehen.

Es wird seitens der Stadt Löhne nicht verkannt, dass aufgrund des Zeitablaufs und der Zuständigkeiten im Straßenbau (Bund) die von der Stadt gewünschte zeitgleiche Inbetriebnahme des Hermes-Standorts und des Anschlusses an die B 61 nicht zu realisieren sind.

Die Stadt Löhne unternimmt alle Anstrengungen, um hier nach Genehmigung des Förderantrags die Baumaßnahme gemeinsam mit Straßen.NRW so schnell wie möglich umzusetzen. Die Baumaßnahmen, die die Stadt Löhne selber umsetzen kann, werden voraussichtlich vorgezogen. Dieses betrifft v.a. die Trassenplanung für die Verlängerung der Straße Großer Kamp bis zum Scheidkamp/Oberer Hellweg im Süden, so dass die aus heutiger Sicht kritische Situation im Abschnitt Unterer Hellweg (Straßenausbaustand, Verkehrssicherheit für Radfahrer/Fußgänger) ersetzt werden kann. Ebenso wird geprüft, ob eine vorzeitige Einschleifung des Verkehrs auf die B 61 über das südliche „Anschlussrohr“ möglich sein kann.

Zudem wurde die Belastung der Knotenpunkte im weiteren Straßennetz bis zur Inbetriebnahme des Anschlusses an die B 61 sowie deren Leistungsfähigkeit berechnet. Im Ergebnis weisen sowohl der Knotenpunkt Alter Postweg/Großer Kamp als auch der Knotenpunkt Weihestraße/Alter Postweg eine gute Qualität des Verkehrsablaufs auf und sind langfristig leistungsfähig.

Eine Veränderung des Knotenpunktes Alter Postweg/Großer Kamp wird zudem u.a. mit Blick auf erforderliche Lärmschutzmaßnahmen vorgesehen (siehe B-Plan 102/A – östlicher Teil). Nicht verkannt wird, dass die Anlieger in Gohfeld an der K 8 und an der L 860 hier zusätzlich betroffen sind.

Zusammenfassend ist aber nach den Untersuchungen des Ingenieurbüros festzuhalten, dass die o.g. Knotenpunkte das zusätzliche Verkehrsaufkommen einschl. Lkw-Verkehren bis zur Inbetriebnahme des Anschlusses an die B 61 gut bewältigen können und dass die Zusatzverkehre auf den klassifizierten Straßen, die für eine Verkehrszunahme im Straßennetz auch ausgelegt sind, möglich sind.

Mit Blick auf die Wohngebietsstraßen im Westen ist nicht davon auszugehen, dass dort erhebliche verkehrliche Auswirkungen erfolgen werden. Hier wird die Stadt Löhne die weitere Entwicklung im Sinne des Monitorings beobachten. Befürchteter und ggf. kritischer Schleichverkehr über die Wege Leinkamp und Meinertsweg im südlichen Außenbereich müsste ggf. durch weitere verkehrsregelnde Maßnahmen über die heutigen Beschränkungen hinaus unterbunden werden.

Im Ergebnis kommt die Stadt Löhne zu dem Ergebnis, dass mit den vorgesehenen Maßnahmen die Anforderungen des Verkehrs, der im Umfeld betroffenen Bürger sowie die mit dieser Planung verfolgten Ziele einer Standortsicherung und Entwicklung der bereits ansässigen und noch anzusiedelnden Betriebe im Sinne einer gerechten Abwägung berücksichtigt werden.

4.2 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

4.2.1 Lärmschutz

Grundlage für die schallt. Untersuchungen sind die städtebaulichen und verkehrspolitischen Zielsetzungen der Stadt Löhne. Danach ist aus Sicht der Stadt die Anbindung der verkehrswichtigen innerörtlichen Straße „Großer Kamp“ an die Bundesfernstraße 61 (B 61) erforderlich. Die Straße hat eine hervorgehobene Zubringerfunktion für das überörtliche Verkehrsnetz. Im Verkehrsentwicklungsplan der Stadt Löhne (2000) werden die besonderen Bedeutungen dieses Straßenzuges und die Notwendigkeit der neuen Straßenverknüpfung bestätigt. Für die neue Anschlussstelle Großer Kamp / B 61 wurde im Jahr 2001 bereits ein Vorentwurf erarbeitet. Die planungsrechtliche Absicherung des Vorhabens erfolgt durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 102/A. Der dafür erforderliche Grunderwerb ist gesichert. Seitens der Bezirksregierung Detmold liegt eine Einplanungsmitteilung zur Förderung nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz vor.

Zwischenzeitlich hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung mit Schreiben vom 10.04.2013 dem Antrag auf Errichtung einer neuen Anschlussstelle ebenfalls zugestimmt.

Für eine neue Anschlussstelle ist im Rahmen der Erstellung des Bebauungsplanes die schalltechnische Verträglichkeit unter Beachtung der prognostizierten Verkehrsstärken aus der Verkehrsuntersuchung zur Anschlussstelle „Großer Kamp“ an die B 61 von Planungsbüro Hahm [9] für die Straße „Großer Kamp“ und die B 61 im Bereich der Anschlussstelle nachzuweisen.

Die Analyse der aktuellen Situation für das Jahr 2012 erfolgt unter Berücksichtigung der planfestgestellten und bereits im Bau befindlichen A 30 (Nordumgehung Bad Oeynhausen) und der Nordanbindung der B 61 an die A 2.

In der Planung sind die Belange des Schallschutzes für die umliegende Bebauung im Nahbereich der Maßnahme zu berücksichtigen.

Für den Neubau der Anschlussstelle und der Straße Großer Kamp ist gemäß des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der Verkehrslärmschutzverordnung zu prüfen, ob es zu Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte nach der Verkehrslärmschutzverordnung kommt. Im Einflussbereich der geplanten Baumaßnahme liegen mehrere Wohnhäuser.

Die Planungsmaßnahme wird im Rahmen des B-Planverfahrens 102/A untersucht. In dieser Untersuchung wird der Anspruch auf Lärmschutz dem Grunde nach untersucht. Liegen Anspruchsvoraussetzungen dem Grunde nach vor, wird für die betroffenen Gebäude ein Vorschlag bezüglich des Lärmschutzes zur Festsetzung im B-Plan erarbeitet.

Die Berechnung der Beurteilungspegel erfolgt für jede Straße getrennt. Im vorliegenden Fall jeweils für die Straße Großer Kamp und die B 61.

Im Zuge der 1. Offenlegung des Bebauungsplanes wurde zunächst eine Schallschutzwand vorgesehen, die sich zum Emissionsort orientierte und deshalb innerhalb der Böschung zur Verkehrsfläche lag. Dies hätte bedingt, dass die Böschung deutlich stärker als im Bestand neu angelegt werden müsste. Seitens des Straßenbaulastträgers wurde dem entgegengehalten, dass

die steilen Böschungen einen erhöhten Pflege- und Sicherheitsaufwand erzeugen. Zudem wären vsl. als Sicherungsmaßnahmen zwischen Fahrbahn und steiler Böschung Fahrzeugrückhaltesysteme erforderlich. Diese Gründe führten dazu, dass die Wand nach Osten an den äußeren Rand der Böschung verschoben wurde, sodass die verbleibende Böschung die, technisch ohne Sicherungsmaßnahmen mögliche, Neigung nicht überschreitet.

Die Schalltechnische Untersuchung wird als Anlage dieser Begründung Teil des Abwägungsmaterials und bildet die Grundlage für die zu treffenden Festsetzungen zum Lärmschutz.¹¹

„Die Stadt Löhne beabsichtigt den Neubau einer Anschlussstelle für die Straße Großer Kamp an die B 61. Diese soll die aktuellen und zukünftigen Verkehre der gewerblichen B-Plangebiete 102 und 210 aufnehmen und zudem Verkehre aus Löhne direkt auf die B 61 in Richtung A 30 und A 2 führen. In der Planung sind die Belange des Schallschutzes für die umliegende Bebauung im Nahbereich der Maßnahme zu berücksichtigen.

Für den Neubau der Anschlussstelle und der Straße Großer Kamp ist gemäß des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der Verkehrslärmschutzverordnung zu prüfen, ob es zu Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte nach der Verkehrslärmschutzverordnung kommt. Im Einflussbereich der geplanten Maßnahme liegen mehrere Wohnhäuser.

Die nördlich der Anschlussstelle im Bereich der Verflechtungsstrecke gelegenen Wohngebäude Lombsiedlung 2 und 3 weisen infolge der Planung Beurteilungspegel von 70 dB(A) (Lombsiedlung 3) am Tage und mehr als 60 dB(A) in der Nacht auf.

Für beide Gebäude sind die Kriterien der wesentlichen Änderung erfüllt, sodass hier ein Anspruch auf Lärmschutz dem Grunde nach gegeben ist.

Bei den Gebäuden Lombsiedlung 2 und 3 handelt es sich um eine zweigeschossige Wohnbebauung. Durch die Höhensituation (B 61 im Einschnitt und der unmittelbaren Nähe zur Böschung) kommt hier nur eine Wandkonstruktion in Frage. Als Varianten waren eine 3,0 m, eine 4,0 m und eine 5,0 m hohe Lärmschutzwand zu untersuchen. Infolge der Gebäudehöhe und der Nähe zur B 61 kann selbst durch eine 5 m hohe Wand kein ausreichender Schutz vor den Lärmimmissionen erreicht werden, so dass hier zusätzlich auch passive Maßnahmen erforderlich sein können. Dies wird gemäß 24. BImSchV geprüft.

Als Untervariante wurden die jeweiligen Wandhöhen (neben der Optimierung in Richtung Süd) auch als bis zur Brücke hin durchgehende Wand berechnet, um zu ermitteln, ob sich dadurch eine weitere Verbesserung bezüglich des Lärmschutzes erreichen lässt.

¹¹ Stadt Löhne – B-Plan 102/A „Gewerbegebiet südlich der Bundesbahnlinie Löhne-Hameln“ (Zentraler Teilbereich), Schalltechnische Untersuchung, Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen nach Verkehrslärmschutzverordnung BImSchV, 14.10.2013

Insgesamt kann festgestellt werden, dass mit einer 4,00 m hohen Lärmschutzwand ein überwiegend ausreichender Schutz vor Lärmeinwirkungen auch in den Erdgeschossen möglich ist. Auch aus Gründen der Barrierewirkung erscheint eine 4,00 m hohe Lärmschutzwand noch verträglich, da hier zumindest die Sichtbeeinträchtigung aus den Fenstern des 1. OG geringer ist als bei 5,00 m Höhe. Bezüglich des Lärmschutzes wird durch die lange Ausführung bis hin zum Brückenbauwerk im Norden keine wesentliche Verbesserung erreicht, sodass die kurze Lärmschutzwand als ausreichend angesehen werden kann“.

Die Lärmschutzwand wurde als hochabsorbierend modelliert. Der Bebauungsplan setzt eine für die Betroffenen günstige aktive Schallschutzmaßnahme fest. Die Sicherung des passiven Lärmschutzes erfolgt durch vertragliche Vereinbarung zwischen Grundstückseigentümer und Straßenbaulasträger. Die entsprechenden Gebäude werden unter „Sonstige Darstellungen/Hinweise“ in der Planzeichnung entsprechend gekennzeichnet.

Mit den hier getroffenen Festsetzungen erfolgt die Umsetzung der Ergebnisse des schallt. Gutachtens zur Sicherstellung des Immissionsschutzanspruchs der angrenzenden Bebauung. Weitergehender passiver Lärmschutz ist im Bereich der Gebäude Lombsiedlung nicht erforderlich.

Im Plangebiet liegen Gebäude eines Asylbewerberheimes. Nach Auskunft des Sozialamtes der Stadt Löhne ist die Bausubstanz der Gebäude abgängig. Der Bebauungsplan sieht in diesem Bereich keine Regelungen zur Bestandssicherung dieser Gebäude vor; sie werden als Grünfläche überplant. Es wird davon ausgegangen, dass die Nutzung dieser Gebäude zu jedweden Wohnzwecken und eine entsprechende Nutzung langfristig nicht mehr stattfindet.

4.2.2 Luftreinhaltung

Aufgrund vorliegender Stellungnahmen von Fachbehörden, aber auch aufgrund der Größe des Vorhabens sowie der zu erwartenden Verkehrsbelastung ist entschieden worden, zu diesem Bebauungsplan bzw. zur Gesamtmaßnahme aller 3 Bebauungspläne Nr. 102/A (siehe Ausführungen oben) in der Verknüpfung mit dem Bebauungsplan Nr. 210 ein Luftschadstoffgutachten erstellen zu lassen.

Dieses liegt vor. Diese Untersuchung wird als Anlage dieser Begründung Teil des Abwägungsmaterials.¹²

In der Zusammenfassung dieses Gutachtens wird festgestellt:

Im Stadtteil Gohfeld der Stadt Löhne ist der verkehrliche Anschluss eines Gewerbegebietes mit einem Logistikzentrum (Bebauungsplan Nr. 102) an die B 61 vorgesehen.

Für diese Planungen waren u.a. Aussagen über die Auswirkungen auf die Luftschadstoffbelastungen an nahegelegenen Siedlungsnutzungen mit Bewertungen im Hinblick auf geltende Beurteilungswerte (39.BImSchV) erforderlich.

Es war zu prüfen, ob sich durch die Planungen und die zugehörigen Änderungen der Verkehrsbelastungen die Luftkonzentrationen verkehrsbedingter Schadstoffe (Immissionen) für benachbarte Wohnnutzungen in gesetzlich unzulässigem Maße erhöhen.

¹² Stadt Löhne –Luftschadstoffgutachten für den Anschluss eines Gewerbegebietes an die B 61 bei Löhne, Ingenieurbüro Lohmeyer GmbH & Co. KG, Dresden, Stand Januar 2014

Die Lagedaten für die Planungen und das prognostizierte Verkehrsaufkommen auf der B 61 und den unmittelbar angrenzenden Straßen wurden durch den Auftraggeber zur Verfügung gestellt; für das umliegende Straßennetz wurden die Verkehrsbelegungsdaten der „Fortschreibung des Verkehrsgutachtens A 30 Nordumgehung Bad Oeynhausen“ (T-I-C GmbH, 2003) entnommen. Aus den Verkehrsbelegungsdaten wurden unter Berücksichtigung der vom Umweltbundesamt für das Prognosejahr im "Handbuch für Emissionsfaktoren des Straßenverkehrs HBEFA" Version 3.1 (UBA, 2010) veröffentlichten Emissionsfaktoren die Emissionen auf allen Straßen und Streckenabschnitten berechnet. Die Emissionen der Feinstaubpartikel des Straßenverkehrs aufgrund von Abrieb und Aufwirbelung werden im HBEFA 3.1 nicht behandelt. Die Feinstaub-Emissionsbestimmung für Abrieb und Aufwirbelung erfolgte auf der Grundlage der Ergebnisse von Forschungsarbeiten (BASt, 2005; Düring und Lohmeyer, 2011; CORINAIR, 2007). Für die Berechnung der verkehrsbedingten Luftschadstoffe wurden die Schadstoffaufkommen durch den Verkehr auf den bestehenden und geplanten Streckenabschnitten mit dem Straßennetzmodell PROKAS betrachtet. Die Beurteilung für die Schadstoffe NO₂ und Feinstaub (PM₁₀ und PM_{2.5}) erfolgte im Vergleich mit geltenden Beurteilungswerten, das sind Grenzwerte der 39. BImSchV. Als Prognosejahr wurde das Jahr 2016, der früheste Zeitpunkt der Fertigstellung der Planung, angesetzt. Um Be- und Entlastungseffekte aufzeigen zu können, wurde ebenfalls der Prognosenullfall ohne bauliche Änderungen für dasselbe Jahr untersucht. Ergänzend wurden Betrachtungen für das Gewerbegebiet ohne neuen Anschluss an die B 61 durchgeführt, die im Anhang A4 beschrieben sind.

Ergebnisse:

Zum Schutz der menschlichen Gesundheit entscheidend ist, ob die ermittelten Immissionen zu Überschreitungen der Grenzwerte an für die Beurteilung relevanter Bebauung, z.B. Wohnnutzung, führen.

An der zur bestehenden B 61 nächstgelegenen beurteilungsrelevanten Bebauung sind im Prognosenullfall 2016 NO₂-Immissionen bis 28 µg/m³ im Jahresmittel berechnet. An der zum Alten Postweg nächstgelegenen Bebauung sind NO₂-Gesamtbelastungen bis 29 µg/m³, an der Bebauung entlang der Straße Großer Kamp unter 26 µg/m³ prognostiziert. An der Bebauung entlang der Weihestraße, Ortsdurchfahrt von Gohfeld, sind im Prognosenullfall vereinzelt NO₂-Konzentrationen bis 39 µg/m³ ermittelt.

Im Planfall 2016 sind aufgrund des mit den Planungen auf der B 61, der Straße Großer Kamp und dem Alten Postweg verbundenen erhöhten Verkehrsaufkommens gegenüber dem Prognosenullfall erhöhte Schadstoffbelastungen verbunden.

An der zur B 61 nächstgelegenen beurteilungsrelevanten Bebauung sind im Planfall gegenüber dem Prognosenullfall um bis zu 3 µg/m³ erhöhte NO₂-Gesamtbelastungen mit Jahresmittelwerten bis 31 µg/m³ berechnet.

An der zum Alten Postweg nächstgelegenen Bebauung sind im Planfall um bis zu 2 µg/m³ erhöhte NO₂-Immissionen bis 31 µg/m³ im Jahresmittel prognostiziert. An der Randbebauung der Weihestraße, Ortsdurchfahrt von Gohfeld, sind nördlich der Einmündung des Alten Postweges im Planfall gegenüber dem Prognosenullfall um bis zu 2 µg/m³ verringerte NO₂-Gesamtbelastungen mit Jahresmittelwerten bis 37 µg/m³ berechnet.

Demgegenüber sind an der Randbebauung der Weihestraße südlich der Einmündung des Alten Postweges im Planfall gegenüber dem Prognosenullfall um bis zu 1 µg/m³ erhöhte NO₂-

Konzentrationen mit Jahresmittelwerten bis $35 \mu\text{g}/\text{m}^3$ ermittelt. An der zum geplanten Logistikzentrum nächstgelegenen beurteilungsrelevanten Bebauung sind im Planfall mit dem Prognosenullfall vergleichbare NO_2 -Konzentrationen unter $25 \mu\text{g}/\text{m}^3$ im Jahresmittel prognostiziert.

Der geltende Grenzwert der 39. BImSchV für NO_2 -Jahresmittelwerte von $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$ wird den Berechnungsergebnissen zufolge im Prognosenullfall an der Bebauung entlang der Ortsdurchfahrt von Gohfeld nahezu erreicht, aber nicht überschritten, an der Bebauung im übrigen Untersuchungsgebiet deutlich nicht erreicht und nicht überschritten.

Im Planfall wird der geltende Grenzwert an der Bebauung im gesamten Untersuchungsgebiet deutlich nicht erreicht und nicht überschritten, so auch an der zum geplanten Logistikzentrum sowie der geplanten Anschlussstelle und der Ortsdurchfahrt von Gohfeld nächstgelegenen Bebauung.

Die berechneten PM_{10} -Immissionen führen im Prognosenullfall an der Randbebauung der Ortsdurchfahrt von Gohfeld zu PM_{10} -Jahresmittelwerten über $22 \mu\text{g}/\text{m}^3$ und vereinzelt bis $25 \mu\text{g}/\text{m}^3$. An der Bebauung im übrigen Untersuchungsgebiet sind im Prognosenullfall PM_{10} -Immissionen unter $21 \mu\text{g}/\text{m}^3$ ermittelt, was in etwa der angesetzten Hintergrundbelastung entspricht.

Im Planfall sind an der zur B 61 nächstgelegenen Bebauung gegenüber dem Prognosenullfall um bis zu $1 \mu\text{g}/\text{m}^3$ erhöhte PM_{10} -Immissionen mit Jahresmittelwerten bis $22 \mu\text{g}/\text{m}^3$ berechnet, so auch an der zum Alten Postweg nächstgelegenen Bebauung.

An der Randbebauung der Weihestraße nördlich der Einmündung des Alten Postweges sind im Planfall gegenüber dem Prognosenullfall um bis zu $1 \mu\text{g}/\text{m}^3$ reduzierte PM_{10} -Immissionen bis $24 \mu\text{g}/\text{m}^3$, südlich der Einmündung des Alten Postweges um weniger als $1 \mu\text{g}/\text{m}^3$ erhöhte PM_{10} -Immissionen bis $23 \mu\text{g}/\text{m}^3$ ermittelt.

An der Bebauung im übrigen Untersuchungsgebiet sind im Planfall 2016 mit dem Prognosenullfall vergleichbare PM_{10} -Konzentrationen mit Jahresmittelwerten unter $21 \mu\text{g}/\text{m}^3$ berechnet, so auch an der zum geplanten Logistikzentrum nächstgelegenen Bebauung.

Der geltende Grenzwert für PM_{10} -Jahresmittelwerte von $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$ wird den Berechnungsergebnissen zufolge sowohl im Planfall als auch im Prognosenullfall 2016 an der bestehenden Bebauung im Untersuchungsgebiet deutlich nicht erreicht und nicht überschritten, so auch an der zum geplanten Logistikzentrum sowie der Ortsdurchfahrt von Gohfeld nächstgelegenen Bebauung.

Der Schwellenwert von $29 \mu\text{g}/\text{m}^3$ im Jahresmittel zur Ableitung der PM_{10} -Kurzzeitbelastung wird entsprechend den Berechnungsergebnissen an der bestehenden Bebauung im Untersuchungsgebiet ebenfalls sowohl im Prognosenullfall als auch im Planfall nicht erreicht und nicht überschritten.

Die berechneten $\text{PM}_{2.5}$ -Immissionen führen sowohl im Prognosenullfall als auch im Planfall 2016 an der beurteilungsrelevanten Bebauung im Untersuchungsgebiet zu Jahresmittelwerten deutlich unter dem ab dem Jahr 2015 geltenden Grenzwert für $\text{PM}_{2.5}$ -Jahresmittelwerte von $25 \mu\text{g}/\text{m}^3$.

Aus lufthygienischer Sicht sind mit dem geplanten Neubau des Logistikzentrums und der geplanten Anschlussstelle an die B 61 und den damit verbundenen zusätzlichen Schadstofffrei-

setzungen entlang den dortigen Straßen Zunahmen der Immissionen verbunden, die an der dortigen Randbebauung zu keinen Konflikten mit den geltenden Grenzwerten zum Schutz der menschlichen Gesundheit führen. Die mit den Planungen verbundenen Entlastungen der hohen Immissionen an der Randbebauung der Ortsdurchfahrt von Gohfeld aufgrund der Verkehrsverlagerungen sind zu begrüßen.

4.3 Grün- und Freiflächen

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Im Bebauungsplan-Entwurf werden Flächen festgesetzt, die aufgrund ihrer ökologischen Wertigkeit besonders schützenswert sind. Durch Aufwertungsmaßnahmen in Form der Anlage einer Feucht- und Nasswiese, Pflanzung von Bäumen und Sträuchern sowie Anlegung von Wald bilden diese Flächen einen Teil des Ausgleichs für den erforderlichen Eingriff der Straßenbaumaßnahme. Bäume und Sträucher sind dauerhaft zu pflegen und bei Abgang gleichartig zu ersetzen.

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Im Bebauungsplan werden Flächen festgesetzt, auf denen eine heimische Wildgehölzhecke in einer Breite von 5 m, in der auf die Fertigstellung der baulichen Anlage folgenden Pflanzperiode, anzulegen ist. Die Hecke ist als 3-reihige Hecke, mit einem Reihenabstand von 1,0 m sowie einem Abstand der Pflanzen von 1,50 m zueinander und einer Höhe der Pflanzen von 60 – 100 cm, anzulegen.

Diese Maßnahme dient zum einen als Ausgleich für den erfolgten Eingriff und zum anderen teilweise als Sichtschutz zum angrenzenden freien Landschaftsraum. Weiterhin wird damit eine Verbindung zu den vorhandenen Gehölzstrukturen entlang der Gewässer (Haubach und Nebengewässer) geschaffen und entlang der Straße „Großer Kamp“ bildet die Maßnahme als Straßenbegleitgrün eine Attraktivierung einer sonst eher unattraktiven Wegeverbindung in einem Gewerbegebiet.

Flächen zur Erhaltung von Bäumen und Sträuchern

Im Bebauungsplan werden Flächen zur Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt. Es handelt sich hierbei um ökologisch wertvolle Bereiche entlang der vorhandenen Bachläufe. Diese bieten aufgrund ihres Strukturreichtums Lebensraum für verschiedene Lebewesen, vor allem auch für Vögel und Fledermäuse, die gem. der Liste der LANUV der „planungsrelevanten Arten“ besonders zu schützen sind. Die Festsetzung bildet zudem eine Forderung aus dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, demnach die verbleibenden strukturreichen Flächen zu erhalten sind.

Flächen für die Wasserwirtschaft/Regelung des Wasserabflusses

Im Planbereich befinden sich der Haubach mit einem Nebengewässer und einem vom Bachlauf unabhängigen Teich. Der Haubach gehört zum Werre/Weser-System und entspringt im Löhner Ortsteil Bischofshagen. Der ehemals wenig naturnahe Bachverlauf und Teich wurde in den letzten Jahren erfolgreich renaturiert und bildet mit seiner Ufervegetation derzeit ein ökologisch sehr wertvolles Gebiet. Eine unmittelbare Betroffenheit durch das Vorhaben besteht für den Haubach

nicht durch die Straßenplanung, aber durch die Planung der wasserwirtschaftlichen Anlagen der Regenklärung und Regenrückhaltung des anfallenden Oberflächenwassers.

Des Weiteren befindet sich im Plangebiet, ca. 150 m nördlich der Straße „Großer Kamp“ ein Teich, der im Informationssystem @LINFOS der LANUV als naturfernes Stillgewässer beschrieben wird und durch den Haubach gespeist wird. Das Stillgewässer ist nicht von der Straßenbaumaßnahme betroffen, wohl aber durch die Ausführung der wasserwirtschaftlichen Anlagen in Form einer notwendigen Regenklärung und Regenrückhaltung des anfallenden Oberflächenwassers.

Südlich der Straße „Großer Kamp“ fließt ein namenloses Gewässer derzeit noch durch einen Durchlass DN 400 unter der Straße in Richtung Haubach. Durch die geplante Eintiefung der Straße kann dieser nicht mehr betrieben werden. Ersatzweise wird mit der Straßenbaumaßnahme ein offenes, naturnahes Profil südlich der Trasse in westliche Richtung zum Haubach, mit wechselnden Böschungsneigungen, mit einer Länge von ca. 90 m, hergestellt. Für diese Maßnahme ist gem. Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Diese wurde im März 2013 durch das Büro Kortemeier und Brokmann erstellt und wird als Anlage Teil des Umweltberichtes. Im Ergebnis hat die Verlegung des namenlosen Gewässers mit Ausnahme des Bodenverlustes absehbar keine negativen Auswirkungen auf die UVP-relevanten Schutzgüter. Für die Schutzgüter Wasser, Arten und Biotope und Landschaft führt die Verlegung zu einer Verbesserung der gegenwärtigen Situation. Auswirkungen auf schutzwürdige Biotope entstehen nicht und die Gewässerverlegung führt insgesamt nicht zu einer erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigung der UVP-relevanten Schutzgüter. Aus Sicht der Verfasser wird festgestellt, dass eine UVP für die Maßnahme nicht erforderlich ist und eine Plangenehmigung durch die untere Wasserbehörde erfolgen kann.

4.4 Flächen für die Abfall- und Abwasserbeseitigung

Im Bebauungsplan werden Flächen für die Abwasserbeseitigung festgesetzt. Aufgrund der hohen Belastung der B 61 und der Anschlussstelle ist laut sogenanntem „Trennerlass“ (Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 26.5.2004), eine Abwasserbehandlung des anfallenden Oberflächenwassers durchzuführen. Zur Reduzierung der stofflichen Belastung ist eine Regenklärung vor Einleitung in den Haubach geplant. Die Ausführung ist als ständig gefülltes Erdbecken, dessen Dichtung durch 60 cm Geschiebelehm- oder -mergel oder alternativ Dichtungsfolie erfolgt.

Zur Reduzierung der hydraulischen Belastung des Haubachs soll vorhandener Retentionsraum aktiviert werden, der dem Regenklärbecken nachgeschaltet wird und die Funktion eines Regenrückhaltebeckens übernimmt. In Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde wird der Retentionsraum direkt im Gewässer als Regenrückhaltung genutzt. Nördlich des Teiches wird dafür der Abflussquerschnitt des Haubachs stark eingeengt, was bei stärkeren Regenereignissen zu einem Rückstau führt. Diese Einengung wird so ausgeführt, dass die Längsdurchgängigkeit des Gewässers für Kleinstlebewesen erhalten bleibt. Gleichzeitig wird hier eine Verwallung

aufgeschüttet, wodurch der Auenbereich des Gewässers eingestaut wird. Hierdurch wird ebenfalls der Teich mit eingestaut, was voraussichtlich jedoch nur für ein paar Stunden erfolgen wird. Durch die zuständigen Aufsichtsbehörden wird dieses jedoch als durchaus positiv bewertet, da der Auenbereich auch im Bestand schon ein sehr feuchtes Areal abbildet.

Zur Drosselung der Abflüsse wird quer in das Gewässer eine Holzspundwand eingebaut. Aufgrund der topografischen Verhältnisse ist die Flächenbeanspruchung gegenüber einer Verwallung im Bereich des vorhandenen Teiches am geringsten.

Vor Ausführung ist vor Ort die genaue Lage zu bestimmen und die vorhandenen Bäume zu berücksichtigen, die zwingend erhalten bleiben müssen. Um die Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebietes zu verringern wird die Zuwegung der wasserwirtschaftlichen Anlagen vom Norden, von der Straße „Unterer Hellweg“ entlang der vorhandenen Übergangsheime als Schotterrasen ausgeführt. Die genaue Ausführung ist der Genehmigungsplanung des Planungsbüro Hahm zu entnehmen.

4.5 Versorgungsflächen

Im Norden des Plangebietes befindet sich eine Transformatorenstation, die im Bebauungsplan als Versorgungsfläche mit der Zweckbestimmung Elektrizität festgesetzt wird.

4.7 Ausgleichsmaßnahmen gem. § 9 (1a) BauGB, Artenschutz

Im Bebauungsplan werden Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des § 9 (1a) BauGB, Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen, festgesetzt, um einen Verbotstatbestand gem. § 44 Bundesnaturschutzgesetz ausschließen zu können. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 102/A wurde durch das Büro Kortemeier und Brokmann ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag¹³, basierend auf den Ergebnissen einer im Zeitraum von Februar bis Oktober 2012 durchgeführten Kartierung¹⁴ der planungsrelevanten Arten Vögel, Fledermäuse und Amphibien, erstellt.

Im Ergebnis konnten für „Amphibien“ lediglich die Arten Bergmolch, Teichmolch, Erdkröte und Teichfrosch nachgewiesen werden, welche keine planungsrelevanten Arten darstellen und somit keine Maßnahmen zur Vermeidung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände festgesetzt werden müssen. Für die planungsrelevante Artgruppe der Fledermäuse hingegen müssen Vermeidungsmaßnahmen festgesetzt werden, da im Plangebiet durch die geplante Baumaßnahme Lebensraum und Nahrungshabitate verlorengehen sowie erhöhte Licht- und Lärmemissionen zu erwarten sind.

Für den Entfall von 8 Strukturbäumen sind 6 Ersatzstrukturen als CEF-Maßnahme in den verbleibenden Baumbeständen, in Form von z.B. Fräsungen in Bäumen, Aufhängen von

¹³ B-Plan Nr. 102/A „Gewerbegebiet südlich der Bundesbahnlinie Löhne-Hamelnd – Anbindung an die B 61“

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten, Herford, Januar 2013

¹⁴ Faunistische Untersuchung im Rahmen der Neuaufstellung des Bebauungsplans in Löhne Gohfeld, Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung, Herford November 2012

Stammstücken mit Höhlen aus gefällten Bäumen oder Aufhängen von Fledermauskästen zu schaffen. Der Bereich der CEF-Maßnahme wird von dem Waldbereich abgegrenzt, der sich nicht in städtischem Eigentum befindet und von daher dort eine Maßnahmenrealisierung nicht gewährleistet ist.

Generell sind erforderliche Fällarbeiten im Herbst, Oktober vorzunehmen, da bei einem Vorkommen von Fledermäusen diese zu diesem Zeitpunkt noch umgesiedelt werden können bzw. eigenständig in der Lage sind, Ersatzquartiere aufzusuchen. Aus dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag ergibt sich die Notwendigkeit der Sicherung der nicht direkt von der Trassenführung / Bauwerkskörpern betroffenen Wald- /Gehölzstrukturen durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan. Diese Bereiche werden als „Wald“ gem. § 9 (1) 18b BauGB festgesetzt. Eine überlagernde Festsetzung zum weiteren Schutz der Bereiche ist nicht möglich. Der Wald, der sich im städtischen Besitz befindet wird als selbstverpflichtende Maßnahme erhalten und eine intensive forstwirtschaftliche Nutzung vermieden. Außerdem wird festgesetzt, dass für (unvermeidbare) Straßenbeleuchtungen entsprechende Beleuchtungsmittel einzusetzen und Lichtkegel nach unten zu richten sind. Für die Avifauna ist außer den genannten Festsetzungen für Fledermäuse noch eine Bauzeitenregelung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit (Anfang März bis Ende September) zu beachten. Bei Berücksichtigung der genannten Festsetzungen ist davon auszugehen, dass kein Verbotstatbestand gem. § 44 BNatSchG eintritt.

4.8 Wald

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich Waldflächen, die gem. § 9 (1) 18b BauGB als „Wald“ festgesetzt werden. Das Gebiet „Kleikamp“ wird zu einem wesentlichen Teil von der Straßenbaumaßnahme betroffen sein und nicht erhalten werden können. Die verbleibenden Reststrukturen bilden jedoch nicht nur optisch, sondern auch aus artenschutzrechtlichen Gründen wichtige, erhaltenswerte Bereiche.

Der Ausgleich des entfallenden Waldes wird durch Aufforstung direkt im Plangebiet, im Bereich südlich der südwestlichen Anschlussrampe sowie durch Aufforstung im Bereich der Gemarkung Gohfeld, Flur 63, Flurstücke 54 tlw., 225 und 226 als externe Kompensation erfolgen. Südlich der südwestlichen Anschlussrampe befindet sich bereits eine Waldfläche, die entsprechend ergänzt wird. Geplant ist in beiden Bereichen eine Aufforstung mit standortgerechten und gebietsheimischen Laubhölzern, um u.a. die ökologische Wertigkeit für heimische Tierarten herstellen zu können. Des Weiteren werden die durch die Maßnahme gelichteten Waldrandbereiche mit Sträuchern bepflanzt, sodass wieder ein dichter Waldrand entsteht.

Der bestehende Wald im Bereich Kleikamp erhält zum Schutz gegenüber der neuen Straßenverkehrsfläche (Abfahrtsröhre zur B 61) einen Gehölzstreifen in 5,0 m Breite.

4.9 Klimaschutz / Klimaanpassung

Die Lufthygiene im Plangebiet wird stark von der Bundesstraße B 61 sowie dem angrenzenden Gewerbegebiet und der damit einhergehenden intensiven verkehrlichen Nutzung geprägt. Gemildert wird dieses durch Grünbereiche und landwirtschaftliche Nutzflächen, die sich um den Planbereich herum sowie im Gewerbegebiet befinden.

In der klimatologischen Untersuchung der Stadt Löhne (Spacetec 1994) wird der Bereich der B 61 und des sich anschließenden Gewerbegebietes als gemäßigt städtisches Überwärmungsgebiet mit eingeschränktem Luftaustausch beschrieben. Die sich anschließenden landwirtschaftlichen Nutzflächen fungieren als Kaltluftquellgebiete.

Mit dem Bau der Anbindung der Straße „Großer Kamp“ an die B 61 wird ein Teil dieses Kaltluftquellgebietes reduziert. Weiterhin werden damit auch Beeinflussungen des Kleinklimas hervorgerufen, da ein Eingriff in den Bodenhaushalt im Bereich der neuen Erschließung erfolgen wird. Zu bedenken ist aber, dass es sich um einen sowieso schon vorbelasteten Bereich aufgrund der gegebenen Situation handelt.

Mit der neuen verkehrlichen Erschließung wird eine immense Verbesserung der Immissions-situation (Abgase und Lärm) des Ortskernes Gohfeld erwartet, da der gewerbliche Verkehr zukünftig aus diesem herausgehalten wird. Insofern sind die Auswirkungen am Eingriffsort als vertretbar anzusehen, da dieser Bereich als vorbelastet gilt.

4.10 Entwässerung

Die bestehende Entwässerung der B 61 sowie der Straße Großer Kamp ist für die geplante Straßenplanung nicht mehr ausreichend. Mit der Maßnahme der Anbindung der Straße Großer Kamp an die B 61 ist durch das beauftragte Planungsbüro Hahm die wasserwirtschaftliche Planung erarbeitet worden. Gemäß Erläuterungsbericht erfolgt die bestehende Entwässerung des Teilabschnittes der B 61 (Einzugsgebiet bis kurz hinter die Kreuzung mit der K8, Alter Postweg) südlich der Straße „Großer Kamp“ über drei Regenwasserkanäle aus Betonrohren mit Nennweiten zwischen DN 300 und DN 400 sowie teilweise über Gräben.

Das anfallende Niederschlagswasser am Kreuzungspunkt „Großer Kamp“ / B 61 wird in westliche Richtung zum Haubach geleitet und mittels eines Gewässerdurchlasses DN 800 in nördliche Richtung unter der Straße „Großer Kamp“ weitergeleitet. Weiterhin ist zur Führung des anfallenden Oberflächenwassers der Ackerflächen südlich der Straße „Großer Kamp“ ein zweiter Durchlass DN 400 vorhanden, der dieses in den Haubach leitet. Ein Ergebnis aus der Baugrunduntersuchung des Ingenieurbüros GeoAnalytik Dr. Loh weist die vorstehenden oberflächennahen Böden als bindige Böden aus, die als „gering durchlässig“ einzustufen und somit ungeeignet für die Versickerung sind. Geplant ist nun eine Entwässerung der B 61 durch die Straße „Großer Kamp“ mit Nennweiten zwischen DN 400 und DN 700, unterhalb der Mulden nördlich der Straße. In diesen wird das anfallende Niederschlagswasser zunächst

gesammelt und in den Regenwasserkanal eingeleitet. Die Mulden werden hierfür mit Muldeneinlaufdeckeln versehen.

Die Dimensionierung erfolgt für 5-jährliche Regenereignisse. Die Ableitung eines 10-jährlichen Niederschlagsereignisses ist zu gewährleisten, da die Straße „Großer Kamp“ im Bereich der Anschlussstelle als Trogstrecke mit Straßentiefpunkt ausgeführt wird. Hierfür ist im Tiefpunkt für die Entwässerungsmulde ein Notüberlauf in Richtung Haubach vorgesehen. Der Haubach ist mit dem Regenwasserkanal zu queren, da lediglich westlich diese Flächen für die Versickerung zur Verfügung stehen. Diese Querung kann ohne Dükerung erfolgen.

4.11 Denkmalschutz und Denkmalpflege

Sowohl innerhalb des Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. 102/A als auch in seinem Umfeld befinden sich weder Baudenkmäler noch sonstige Denkmäler im Sinne des Denkmalschutzgesetzes (DSchG NRW) bzw. Objekte, die im Verzeichnis des zu schützenden Kulturgutes der Stadt Löhne von 1995, ausgestellt vom Westfälischen Amt für Denkmalpflege, enthalten sind.

Das Kulturgutverzeichnis der Stadt Löhne enthält die Objekte, welche bis zum Abschluss der Schnellinventarisierung - Stand September 1990 - bekannt geworden sind.

5. Soziale Maßnahmen gemäß § 180 BauGB

Nachteilige Auswirkungen im Sinne des Gesetzes auf die im Gebiet lebenden und arbeitenden Menschen sind nicht zu erwarten. Insofern sind keine sozialen Maßnahmen zu ergreifen.

6. Bodenordnende Maßnahmen

Zur Ausführung der Anbindung sind bereits in den letzten Jahren Grundstücksankäufe durch die Stadt Löhne getätigt worden. Soweit erforderlich, werden noch ausstehende Grunderwerbe zeitnah im Rahmen des freihändigen Grundstücksverkehrs getätigt.

Insofern sind bodenordnende Maßnahmen zur Ausführung des Bebauungsplanes derzeit nicht vorgesehen.

7. Kosten für die Gemeinde

Die Kosten für die Gesamtmaßnahme (Anbindung an die B 61) werden mit rd. 7,7 Mio € beziffert. Gem. § 12 Abs. 2 FStrG erfolgt für die Anbindung der kommunalen Straße „Großer Kamp“ an die Bundesstraße 61 eine Kostenteilung zwischen den Baulastträgern Bundesrepublik Deutschland und Stadt Löhne. Die Kosten verteilen sich dabei wie folgt:

- Bundesrepublik Deutschland: 5 Mio €
- Stadt Löhne: 2,7 Mio €

Ein Teil der Kosten der Stadt ist zudem über „Landesmittel“ förderfähig.

8. Altlasten und Kampfmittel

Der Stadt Löhne sind im Plangebiet und seinem Umfeld keine Altlasten bekannt.

Die Bezirksregierung Arnsberg/Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe hat mitgeteilt, dass die Luftbildauswertung eindeutig auf eine Kampfmittelbelastung des Plangebiets und seines näheren Umfelds hinweist.

Ein konkreter Blindgängerverdachtspunkt liegt bei R 482742,70 H 5782640,91 (Flurstück Nr. 348) vor. Flächensondierungen werden empfohlen.

9. Flächenbilanz

Nutzung	Fläche
öffentliche Verkehrsfläche (inkl. Lärmschutzwand Länge 186 m)	68.952 m ²
Grünflächen/Maßnahmeflächen Naturschutz (Detaillierung siehe Umweltbericht)	59.993 m ²
Bahnanlage	2.301 m ²
Wald	22.478 m ²
Versorgungsfläche Elektrizität	127 m ²
Wasserfläche / RRB	2.590 m ²
Gesamtfläche Geltungsbereich 1	156.441 m²

Der Geltungsbereich 2 weist eine Größe von 12.482 m² Fläche auf.

10. Belange von Natur, Landschaft und Artenschutz - Umweltbericht

10.1 Bestand

Im Planbereich ist ein deutlich hügeliges Landschaftsbild charakteristisch, mit einem Anstieg der Topografie in Richtung Südosten. Die neu in Anspruch zu nehmenden Flächen werden derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt oder stellen sich östlich der B 61 als Wald dar. Westlich der B 61 verläuft ein Siekbereich mit einem offenen Bachlauf (Haubach) und Teich. Bachlauf und Teich bilden mit ihrer Ufervegetation einen ökologisch hochwertigen Bereich für Klein- und Kleinstlebewesen sowie Vögel und Fledermäuse. Der Wald östlich der B 61, bei dem es sich um einen Bestand mit mittlerer Wertigkeit handelt, wird durch die baulichen Maßnahmen teilweise weichen und im näheren Umfeld gleichartig ersetzt werden.

Der Haubach bleibt bis auf den Ausbau der Straße „Großer Kamp“ und damit einer Verbreiterung der schon vorhandenen Durchlässe von dem Eingriff unberührt. Allerdings ist hier die Aktivierung von Retentionsraum durch Einschnürung des Haubaches und Verwallung der Aue vorgesehen. Ein im Gebiet vorhandenes namenloses Gewässer, das zurzeit noch mittels eines Durchlasses unter der Straße „Großer Kamp“ hindurchgeführt wird und dann nördlich der Straße in den Haubach einleitet, wird im Zuge der Straßenbaumaßnahme verlegt werden. Hinsichtlich der verkehrlichen Immissionen handelt es sich bereits jetzt um einen stark vorbelasteten Bereich.

10.2 Umweltbericht

Da es sich bei dem vorliegenden Bauleitplanverfahren um einen planfeststellungersetzenden Bebauungsplan handelt, ist gem. Anlage 1 zum UVPG für den Bau einer sonstigen Straße nach Landesrecht eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Gem. § 1 Abs. 1 UVPG NRW i. V. m. § 3 c Satz 1 UVPG ist für Vorhaben, für die eine allgemeine Vorprüfung vorgesehen ist, nur dann eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn mit dem Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Durch das Büro „Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten“ wurden im März 2013 Unterlagen zur Vorprüfung der UVP-Pflicht gemäß Anlage 1 zum UVPG¹⁵ vorgelegt.

Erläuternd wird eingangs der Vorprüfung ausgeführt, dass die Ergebnisse der UVS aus dem Jahr 1994 bzw. der ökologischen Risikobewertung bzgl. der Variantenempfehlung weiterhin zutreffend sind. Weitestgehend stellt der Trassenverlauf der ehemaligen Planung den jetzigen Verlauf dar. Aufgrund geänderter Richtlinien des Straßenentwurfs erfolgte eine Optimierung der Trasse, was eine Verkleinerung der Radien der Anschlussrampen zur Folge hat und somit eine Verminderung des Eingriffs darstellt. Aufgrund dieser Optimierung kann auf einen Eingriff in den Haubach im südwestlichen Quadranten sowie auf die dort vorhandene Feuchtbereiche, die gem.

¹⁵ Aufstellung des B-Plans Nr. 102/A „Gewerbegebiet südlich der Bundesbahnlinie Löhne-Hameln – Anbindung an die B 61“ und Nr. 102/A - westlicher Teilbereich verbunden mit der Verlegung eines namenlosen Fließgewässers. Unterlagen zur Vorprüfung der UVP-Pflicht gemäß Anlage 1 zum UVPG, Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten, Herford März 2013

§ 30 BNatSchG i.V.m. § 62 Landschaftsgesetz geschützt sind, verzichtet werden. Auch können Teile des Waldbestandes im nordöstlichen Bereich der Anschlussrampe erhalten bleiben und weiterhin ihre Funktion als Lebensraum- oder Nahrungshabitat für Vögel, Fledermäuse oder Klein- und Kleinstlebewesen wahrnehmen.

Der Erhalt der Waldgruppe ermöglicht außerdem eine gute landschaftliche Einbindung der Straßenbaumaßnahme. Eine Verschiebung der Anschlussrampe in den südöstlichen Teil würde auch heute noch (wie in der UVS 1994 bereits beurteilt) zu einem Totalverlust des vorhandenen Waldbestandes führen und eine Verinselung des verbleibenden Waldes im Inneren der Anschlussrampe ohne ökologische Funktion führen.

Mit der gesamten Baumaßnahme (B-Plan 102/A sowie dessen westlicher und östlicher Teil) ist eine Versiegelung von ca. 15.000 m² bislang unversiegelten Bodens verbunden. Durch die vorhandene Topografie werden 37.350 m³ Boden abgetragen und davon 14.700 m³ Boden vor Ort wieder eingebaut. Bodenverluste entstehen auch durch eine Vergrößerung der Unterführung der Straße „Großer Kamp“ unter der B 61 sowie der Anlage eines erforderlichen Regenklär- und Regenrückhaltebeckens.

Anhand der Kriterien der Anlage 2 zum UVPG kommt der Gutachter zu dem Ergebnis, dass mit dem Vorhaben erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind, vornehmlich für das Schutzgüter Wasser, Boden sowie Tiere und Pflanzen, da Flächen mit besonderer Bedeutung betroffen sind. Mit Umsetzung der Planung erfolgt eine Versiegelung in Bereichen mit Porengrundwasserleitern in der Haubachau. Weiterhin werden mit der geplanten Regenwasserretentionsfläche in der Haubachau bau- und anlagebedingt geschützte Biotope (Haubach) und schutzwürdige Auenbereiche in Anspruch genommen.

Bei den beanspruchten Böden handelt es sich um Boden mit hohem Entwicklungspotential für schutzwürdige Biotope sowie Böden mit hoher Bodenfruchtbarkeit. Weiterhin sind Waldflächen und Feucht- Nasswiesen von dem Vorhaben betroffen, die aufgrund ihrer hohen Wertigkeit eine hohe Bedeutung für das Schutzgut Tiere und Pflanzen aufweisen. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch/Gesundheit werden bei Einhaltung emissionsschutzrechtlicher Vorschriften als nachrangig bewertet. Ebenso wird die Baumaßnahme zu einer erheblichen Veränderung des Landschaftsbildes führen, was mit Durchführung entsprechender landschaftspflegerischer Maßnahmen jedoch gemildert werden kann.

Im Ergebnis wird festgestellt, dass die erheblichen Umweltauswirkungen im Rahmen der Bauleitplanung bzw. der durchzuführenden landschaftsrechtlichen Eingriffsregelungen ausreichend berücksichtigt werden.

Mit der gewählten Variante wird bereits eine Minderung der Umweltauswirkungen gegenüber der ursprünglichen Planung erreicht. Weitere relevante Planungshinweise sind von der Durchführung einer gesonderten UVP über die vorliegende Vorprüfung hinaus nicht zu erwarten. Die Stadt Löhne schließt sich den Ausführungen des Gutachters an und verzichtet auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die ausführliche „Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls“ wird als Anlage Bestandteil des Umweltberichtes zum Bebauungsplan.

Hinsichtlich des Vorkommens von planungsrelevanten Arten im Geltungsbereich des Bebauungsplanes wurde eine faunistische Kartierung durchgeführt. Sowohl innerhalb des Geltungsbereichs als auch angrenzend befinden sich ökologisch sehr wertvolle Bereiche, die vor allem von Vögeln und Fledermäusen als Lebensraum und Jagdhabitat genutzt werden.

Im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 102/A (Kortemeier und Brokmann, Januar 2013) wird im Ergebnis ausgeführt, dass ein Vorkommen von insgesamt min. 10 Fledermausarten bestätigt werden konnte.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Artgruppe „Amphibien“ kann ausgeschlossen werden, da es sich bei den gefundenen Arten Bergmolch, Teichmolch, Erdkröte und Teichfrosch laut LANUV nicht um planungsrelevante Arten handelt. Für Vögel und Fledermäuse sind artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen im Bebauungsplan festgesetzt worden. Im Folgenden sind diese Schaffung von 6 Ersatzstrukturen für entfallende Bäume in Form von Fräsungen in Bäumen, Aufhängen von Stammstücken mit Höhlen aus gefällten Bäumen sowie Aufhängen von Fledermauskästen in den verbleibenden Gehölzstrukturen. Diese Maßnahme muss vor dem Eingriff wirksam sein, stellt also eine vorgezogene CEF-Maßnahme dar.

Generell ist zu berücksichtigen, dass Baumfällungen im Oktober und unter Hinzuziehung eines Fledermausexperten vorzunehmen sind. Dieses hat den Hintergrund, dass Fledermäuse zu diesem Zeitpunkt noch eigenständig andere Quartiere aufsuchen können. Weiterhin sollten verbleibende Wald- und Gehölzstrukturen weitestgehend gesichert werden sowie im Umfeld des Trassenbereichs Biotopstrukturen geschaffen werden, die eine Insektenreproduktion fördern. Die Straßenbeleuchtung ist auf ein unabdingbares Maß zu reduzieren sowie entsprechende Leuchtmittel zu verwenden.

Lichtkegel sind nach unten zu richten und nicht auf Flugrouten, potentielle und tatsächliche Quartiere oder Jagdhabitate. Umliegende Waldbereiche sind möglichst frei von Störungen zu halten und Gehölzbestände, die durch den Eingriff angeschnitten werden, im Randbereich einzugrünen, so dass ein dichter Waldrand entsteht.

Zum Schutz der Avifauna ist zusätzlich noch eine Bauzeitenregelung mit Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit- und Aufzuchtzeit, Anfang März bis Ende September zu beachten. Die Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen wird durch das Umweltamt der Stadt Löhne überwacht. Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen kann ein Verbotstatbestand gem. § 44 Bundesnaturschutzgesetz ausgeschlossen werden. Weiterhin ist davon auszugehen, dass die mit dem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen soweit reduziert werden können, dass keine Verschlechterung des jeweiligen Erhaltungszustandes für die im Raum vorkommenden Arten verbunden ist.

10.3 Eingriff und Ausgleich

Gemäß der §§ 1 und 1 a BauGB i.V. mit § 18 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes und hier vor allem durch die geplante Versiegelung des Bodens erfolgt ein Eingriff in die Natur und die Landschaft.

Die Bilanzierung der Eingriffs- und der Ausgleichsmaßnahmen erfolgt auf der Grundlage eines standardisierten Bewertungsverfahrens und wird im Umweltbericht unter Punkt 4 „Eingriffe in Natur und Landschaft“ erläutert; das Ergebnis ist der Anlage Eingriffsbilanzierung zu entnehmen.

Danach erfolgt zunächst eine Bewertung der vorhandenen Biotoptypen, denen anhand einer standardisierten Biotoptypenliste des LANUV ein bestimmter Wertfaktor zugeordnet wird. Dieser Wertfaktor ergibt multipliziert mit der Flächengröße des Biotops einen bestimmten Biotopwert für jeden Biotoptyp. Die Summe der einzelnen Biotopwerte ergibt den Biotopwert für das gesamte Gebiet. Dieser Biotopwert wird für den Ist-Zustand und die Planung ermittelt. Für die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft sind Ausgleichsflächen bereitzustellen.

Ziel ist es, die Eingriffe in Natur und Landschaft im Plangebiet selbst und durch Maßnahmen auf externen Kompensationsflächen auszugleichen. Durch das Vorhaben werden im Bereich des B-Planes 102/A ca. 6.900 m² Boden neu versiegelt, zusätzliche Flächen werden durch Bodenauf- bzw. -abtrag in Anspruch genommen.

Als Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes ist die Anlage von Hecken aus heimischen Wildgehölzen in einem Bereich entlang der Straße „Großer Kamp“ sowie entlang des nördlichen Abfahrtschotes zur B 61 vorgesehen.

Außerdem ist als Maßnahme eingestellt, den vorhandenen Wald an der südwestlichen Grenze des Flurstücks 306, Flur 38, Gemarkung Gohfeld in östliche Richtung zu ergänzen und an der weiteren Grenze dieses Flurstücks durch eine Gebüschanpflanzung zu komplettieren. Weiterhin werden zum Ausgleich des entstehenden Eingriffs Flächen zur Entwicklung von Feucht- und Nasswiese festgesetzt.

Diese Ausgleichsmaßnahmen sind in der Bilanzierung im Umweltbericht berücksichtigt. Darüber hinaus ergibt sich für den vorliegenden Bebauungsplan ein externer Kompensationsbedarf von 59.944 Werteinheiten.

Zur Kompensation der verbleibenden Werteinheiten ist vorgesehen, eine standortgerechte Aufforstung mit gebietsheimischen Laubhölzern auf den Flurstücken 225, 226 und 54 tlw., Flur 63, Gemarkung Gohfeld durchzuführen. Nach Durchführung der genannten Maßnahmen verbleibt ein Kompensationsüberschuss von 373 m², der für andere Kompensationsmaßnahmen zur Verfügung gestellt.

10.4 Zusammenfassung/Gesamtabwägung

Die Stadt Löhne stellt die Umweltbelange sowie die Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Artenschutzes gleichrangig mit den übrigen Belangen gem. § 1(6) BauGB in die Abwägung ein.

Hier sind insbesondere zu nennen:

- Immissionsschutz/Wohnbedürfnisse der Bevölkerung
- Gewerbliche Entwicklung mit Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen, Belange der gewerblichen Wirtschaft
- Verkehrsbelange

Mit den vorgesehenen Maßnahmen zur Grünordnung, den Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich von Eingriffen sowie den externen Kompensationsmaßnahmen (siehe Teilgeltungsbereich 2) wird unter Berücksichtigung der mit dieser Planung verfolgten Planungsziele ein Abwägungsergebnis erreicht, welches den Anforderungen des § 1 Abs. 7 BauGB entspricht.

Insgesamt betrachtet, verbleiben keine Beeinträchtigungen für den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild.

Der Umweltbericht kommt zu folgender Zusammenfassung:

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Löhne-Gohfeld und wird im Norden durch die Wohnbebauung an der Straße „Helmsberg“, im Osten durch die Straße Kleikamp sowie Wald- und Ackerflächen, im Süden durch landwirtschaftliche Flächen und die „Alte Poststraße“ und im Westen durch die Straße „Im Roßtale“, Acker- und Gewerbeflächen in etwa begrenzt.

Bei dem Bebauungsplan 102/A „Gewerbegebiet südlich der Bundesbahnlinie Löhne-Hamel – Anbindung an die B 61“ handelt es sich um einen einfachen, planfeststellungersetzenden Bebauungsplan, der die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Verknüpfung der Straße „Großer Kamp“ an die B 61 schafft als Bindeglied zwischen den Bebauungsplänen Nr. 102/A „Gewerbegebiet südlich der Bundesbahnlinie Löhne-Hamel – Anbindung an die B 61 – westlicher Teilbereich“ (Anbindung der Straße „Scheidkamp“ an die Straße „Großer Kamp“) und Nr. 102/A „Gewerbegebiet südlich der Bundesbahnlinie Löhne-Hamel – Anbindung an die B 61 – östlicher Teilbereich“ (Anbindung der Straße „Großer Kamp“ an die Straße „Alter Postweg“).

Damit wird die Grundlage für eine optimale verkehrliche Anbindung des Gewerbegebietes Scheidkamp/Unterer Hellweg an das klassifizierte Straßennetz geschaffen sowie eine Erschließung der nördlich gelegenen gewerblichen Bauflächen gesichert.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Löhne weist das Plangebiet als Verkehrsfläche, Grünfläche sowie Wald aus sowie im Weiteren als Landschaftsschutzgebiet.

Im Rahmen dieses Umweltberichtes wurden die Schutzgüter Mensch, Arten- und Lebensgemeinschaften, Landschaft/ Freiraumverbund, Boden, Oberflächenwasser, Grundwasser,

Klima/Luft sowie Kultur- und Sachgüter und deren Wechselwirkungen beschrieben und im Zusammenhang mit dem geplanten Eingriff bewertet.

Zur Vermeidung zusätzlicher Lärmimmissionen wird zwischen der B 61 und der Lombsiedlung eine ca. 187 m lange Lärmschutzwand errichtet. Unter Berücksichtigung dieser Lärmschutzmaßnahmen sind keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Mensch zu erwarten. Mit Umsetzung der Planung werden die Grenzwerte der 39. BImSchV hinsichtlich Luftschadstoffe eingehalten.

Das Landschaftsbild wird durch die Straßenbaumaßnahme erheblich gestört werden. Eine Einbindung der „neuen“ Straßenabschnitte in das Landschaftsbild wird durch die Anlage von Wildgehölzhecken, Aufforstung von Laubwald sowie Anpflanzungen von Straßenbäumen erfolgen.

Im Hinblick auf die Lebensraumstrukturen ergeben sich nachhaltige und nachteilige Auswirkungen aus dem Verlust von Bodenlebensräumen sowie den Verlust von Biotopstrukturen wie Laubwald, Feucht- und Nasswiesen, Grünland und Ackerbereiche. Die vorgesehene Regenwasserrückhaltung durch Einschnürung des Haubaches und Verwallung der Aue bedingt einen Eingriff in das gesetzlich geschützte Biotop (GB-3818-722, naturnahes Fließgewässer). Die Durchgängigkeit für die Fließgewässerfauna bleibt jedoch erhalten. Vor Einleitung in den Haubach / Retentionsraum wird ein Regenklärbecken vorgeschaltet. Beeinträchtigungen durch Einleitung belasteter Straßenoberwässer sind durch ausreichende Vorklärung somit vermieden. Die Verlegung und naturnahe Gestaltung des namenlosen Baches (Zulauf des Haubach) bewirkt in diesem Bereich eine Aufwertung des Gewässers.

Zur Ermittlung der im Plangebiet vorkommenden Arten und deren Beeinträchtigung wurden verschiedene Fachinformationssysteme hinzugezogen. Ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag wurde in Auftrag gegeben und liegt vor. Durch die Planung werden verschiedene Lebensräume mit einer großen Bedeutung für die im Plangebiet vorkommenden Tier- und Pflanzenarten beansprucht. Die Auswirkungen werden als erheblich eingestuft. Eine Minderung der Auswirkungen kann durch Maßnahmen zur Verminderung und Vermeidung bzw. vorzunehmenden CEF-Maßnahmen erfolgen.

Die Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Boden werden durch die dauerhafte Versiegelung von Flächen und den Bodenabtrag als erheblich eingestuft. Die vorgesehenen biotopspezifischen Kompensationsmaßnahmen wirken sich durch Extensivierung der Nutzung und Wiedervernässung von Boden (Feuchtgrünland) multifunktional positiv auf das Schutzgut Boden aus.

Vor Einleitung des Oberflächenwassers in den vorhandenen Vorfluter ist eine Vorschaltung von Regenklärbecken und Regenrückhaltebecken notwendig. Bei ausreichender Klärung und hydraulischer Bemessung sind negative Auswirkungen auf die Oberflächengewässer (Haubach und Stillgewässer) nicht zu erwarten. Negativ wirkt sich auf das Schutzgut Wasser die geplante Oberflächenversiegelung aus.

Eine erhebliche Auswirkung auf das Schutzgut Wasser ergibt sich durch die Versiegelung von Bereichen mit Porengrundwasserleitern. Die Fläche der geplanten Versiegelung (1 Anschlussrohr, Verbreiterung der vorhandenen Straße Großer Kamp) ist jedoch als gering im Verhältnis zur Gesamtfläche des Porengrundwasserleiters zu sehen.

Der Verlust von Infiltrationsraum ist nur bedingt ausgleichbar. Die vorgesehenen biotopspezifischen Kompensationsmaßnahmen wirken sich jedoch (Verbesserung der Regenrückhaltung durch Neuanlage von Grünland und Waldflächen, Extensivierung der Nutzung und damit Minderung von Dünge- und Pestizideinträgen) positiv auf das Schutzgut Wasser aus (multifunktionale Kompensation).

Die Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Klima/Luft werden im geringen Bereich eingestuft.

Kultur- und Sachgüter werden durch die geplante Nutzung der Flächen als Straßenverkehrsfläche nicht beeinträchtigt.

Für das Plangebiet werden die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen zum Teil im Plangebiet selbst (Aufforstung mit standortgerechtem Laubwald, Anpflanzung von Hecken, Gehölzanpflanzung, Entwicklung einer Feuchtwiese) zum Weiteren werden Ackerflächen an der Loher Straße (Geltungsbereich 2) mit standortgerechtem Laubwald aufgeforstet.

Im Hinblick auf die Art des Vorhabens, die Ergebnisse der Schutzgüterbewertung sowie die Eingriffsauswirkungen ergibt sich keine Bebauungsalternative. Die Realisierung des Bebauungsplanes Nr. 102/A der Stadt Löhne ist aus Sicht von Natur und Landschaft unter Einbeziehung und Beachtung der Ergebnisse des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages und den darin beschriebenen CEF-Maßnahmen bzw. Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen möglich.

11. Nachrichtliche Übernahmen

11.1 Landschaftsschutzgebiet

Der Siewtal des Haubaches westlich der B 61 ist als Landschaftsschutzgebiet mit besonderen Festsetzungen im Landschaftsplan Löhne / Kirchlengern festgesetzt. Direkt südlich der Straße "Großer Kamp" grenzt das Landschaftsschutzgebiet „Ravensberger Hügelland“ an. Die Landschaftsschutzgebiete werden im Bebauungsplan als nachrichtliche Übernahme dargestellt.

11.2 Heilquellenschutzgebiet

Das Plangebiet (Geltungsbereich 1 und 2) liegt innerhalb des Heilquellenschutzgebietes Bad Oeynhausen, Schutzzone IV („Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung eines gemeinsamen Quellenschutzgebietes "Bad Oeynhausen - Bad Salzuflen" für die staatlich anerkannten Heilquellen der Staatsbäder Oeynhausen, Kreis Minden-Lübbecke und Salzuflen, Kreis Lippe – Quellenschutzgebietsverordnung Bad Oeynhausen - Bad Salzuflen – vom 16. Juli 1974“). Gemäß Auskunft der Bezirksregierung Detmold ist diese Verordnung noch gültig bis 31.08.2014.

Der Planbereich befindet sich in der Schutzzone 4 der Verordnung. Gemäß § 3 der Verordnung gehört der Neubau einer Straße nicht zu den genehmigungspflichtigen Vorhaben.

12. Verfahrensrechtlicher Ablauf

Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB

Der Rat der Stadt Löhne hat in seiner Sitzung am 14.03.2012 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 102 der Stadt Löhne „Gewerbegebiet südlich der Bundesbahnlinie Löhne-Hamel“ für die Anbindung an die B 61 als einfachen, planfeststellungersetzenen Bebauungsplan Nr. 102/A „Gewerbegebiet südlich der Bundesbahnlinie Löhne-Hamel – Anbindung an die B 61“ weiterzuführen.

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB

In einer Bürgerversammlung am 07.03.2013 wurde das Plankonzept erläutert. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde in Form einer Bürgerversammlung am 07.03.2013 sowie anschließend zweiwöchigem Aushang der Unterlagen vom 08.03. – 22.03.2013 im Rathaus der Stadt Löhne durchgeführt.

Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfs wurde vom 20.11.2013 bis einschließlich 23.12.2013 durchgeführt. Parallel dazu wurden die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB eingeholt.

Die erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfs und die parallel hierzu durchgeführte Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4a (3) BauGB wurden in der Zeit vom 28.05. bis einschließlich 04.07.2014 durchgeführt.

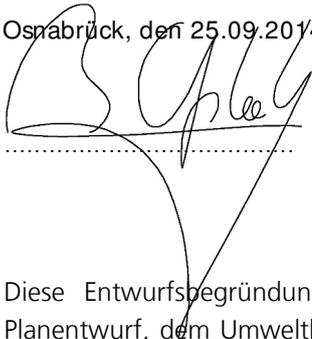
Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Löhne hat den Bebauungsplan Nr. 102/A der Stadt Löhne „Gewerbegebiet südlich der Bundesbahnlinie Löhne-Hamel – Anbindung an die B61“ in seiner Sitzung am 24.09.2014, nach Vorberatung durch den Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Löhne am 11.09.2014, als Satzung beschlossen. Durch Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses am 04.11.2014 im Amtlichen Kreisblatt für den Kreis Herford, Nr. 29/2014, hat der Bebauungsplan am 05.11.2014 Rechtskraft erlangt.

13. Bearbeitungs- und Verfahrensvermerk

Dieser Bebauungsplan wurde in Abstimmung und im Einvernehmen mit der Stadt Löhne ausgearbeitet.

Osnabrück, den 25.09.2014



Diese Entwurfsbegründung zum Bebauungsplan Nr. hat zusammen mit dem Planentwurf, dem Umweltbericht und den im Anlagenverzeichnis benannten Unterlagen gemäß § 3 (2) BauGB vom bis öffentlich ausgelegt.

Gleichzeitig wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4(2) BauGB beteiligt.

Löhne,

.....
Bürgermeister

Liste der heimischen Gehölze – Stadt Löhne –

Gruppierung der Wildgehölze nach Wuchsgrößen und –form

Um einen Überblick über die Verteilung der Gehölze nach Größen und Wuchsform zu vermitteln, sind die Arten entsprechend ihrer normalen, durchschnittlichen Größenentwicklung gruppiert worden. Extreme fanden jedoch keine Berücksichtigung z.B. *Populus alba* ausnahmsweise als Strauch oder *Cornus sanguinea* als fast 10 m hoher Baum 3. Ordnung. Der Pflanzenverwender sollte in der Regel von der pflanzentypischen und nicht von der pflanzen-untypischen Wuchsform ausgehen.

Bäume 1. Ordnung (über 20 m)		Herkunft
<i>Acer platanoides</i>	Spitzahorn	Europa: Flusstäler, Mischwälder
- <i>pseudoplatanus</i>	Bergahorn	Europa: Laubmischwälder
<i>Betula pendula</i>	Sandbirke, Weißbirke	Europa: Laubmischwälder
<i>Castanea sativa</i>	Essbare Kastanie	Mitteleuropa: Gebüsche, Eichenmischwälder
<i>Fagus silvatica</i>	Rotbuche	Waldbaum in Mitteleuropa
<i>Fraxinus excelsior</i>	Gemeine Esche	Europa: Laubmischwälder Auwald
<i>Aesculus hippocastanum</i>	Kastanie	Europa
<i>Quercus petraea</i>	Traubeneiche	Europa: Hügelgelände, trocken
- <i>robur</i>	Stieleiche	Europa: Laubmischwald, Auwald
<i>Tilia cordata</i>	Winterlinde	Europa: Laubmischwald, Auwald
- <i>europaea</i>	Bastardlinde, Kaiserlinde	Europa: Laubmischwald
- <i>platyphylla</i>	Sommerlinde	Europa: Schlucht- und Bergwälder
<i>Ulmus carpiniifolia</i>	Feldulme	Europa bis Mittelmeer
- <i>glabra</i>	Bergulme	Europa: Berg- und Auwälder
- <i>leavis</i>	Flatterulme	Europa: Bruch-, Sumpf- und Auwälder

Bäume 2. Ordnung (12/15 – 20 m)		Herkunft
<i>Acer campestre</i>	Feldahorn	Europa: Eichen-Heinbuchenwald
<i>Alnus glutinosa</i>	Schwarzerle	Europa: Auen- und Bruchwald
<i>Betula pubescens</i>	Moorbirke	Europa: nasse Wiesen, Moor- und Bruchwälder

Carpinus betulus	Hainbuche, Weißbuche	Europa: Laubmischwald, Hecken
Juglans regia	Walnuss	Europa: Waldgehölz
Prunus avium	Süßkirsche	Europa: Waldrand, Hecken
Pyrus pyraister	Holzbirne	Europa: Laubmisch- und Auenwälder
Salix alba	Silberweide	Europa: grundwassernahes Gelände
- fragilis	Bruchweide	Europa: Feuchtwiesen, Auwälder, Gräben
Sorbus intermedia	Schwedische Mehlbeere	Europa: Laubmischwälder, Hecken
- torminalis	Elsbeere	Europa: Eichenmischwälder, Gebüsch

Bäume 3. Ordnung (5/7 – 12 m)		Herkunft
Malus silvestris	Wildapfel/Holzapfel	Europa: Laubmischwälder, Gebüsch
Salix caprea	Salweide, Palmweide	Europa: Ufer- und Böschungsbegrünung
- pentandra	Lorbeerweide	Europa: Auwald, Gebüsche an den Bächen, Moore
Sorbus aucuparia	Gewöhnliche Eberesche	Europa: Laubmischwald, Waldrand
Taxus baccata	Eibe (immergrün)	Europa: Waldunterwuchs, Schatten- und feuchtigkeitsliebend

Großsträucher Übergang zu Kleinbäumen (3 – 5/7 m)		Herkunft
Berberis vulgaris	Berberitze	Europa: Waldrand, Hecken
Cornus mas	Kornelkirsche	Europa: Waldrand, Gebüsch
- sanguinea	Roter Hartriegel	Europa: Waldrand, Gebüsch
Corylus avellana	Haselnuss	Europa: Unterholz, Gebüsch, Wald
Crataegus monogyna	Eingrifflicher Weißdorn	Europa: lichte Laubwälder, Gebüsch
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen	Europa: Waldrand, Auwald, Hecke
Frangula alnus	Faulbaum	Europa: Auen- und Laubmischwald
Hippophae rhamnoides	Sanddorn	Europa: sonniger Trockenwald, Auen

Ilex aquifolium	Stechpalme, Hülse	Europa: Laubwälder
Ligustrum vulgare	Gemeiner Liguster	Europa: Waldrand, Gebüsch
Prunus padus	Traubenkirsche	Europa: Auenwald in Überschwemmungsbereichen
- spinosa	Schlehe	Europa: Hecken, Waldrand
Rhamnus catharticus	Kreuzdorn	nördl. Halbkugel: Hecken, Waldrand
Salix caprea	Salweide	Europa: Ufer- und Böschungsbereich
- cinerea	Graue Weide	Europa: Bruchwälder und Gräben
- eleagnos	Lavendelweide	Europa: Ufer-, Schütterflächen
- purpurea	Purpurweide	Europa: Ufer- und Auengebüsche, Schotter
- triandra	Mandelweide	Europa: Auwald an Flüssen und Bächen
- viminalis	Korbweide, Hanfweide	Europa: Ufer- Auenwald
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder	Europa: Waldrand, Hecke
- racemosa	Traubenholunder	Europa: Ufergehölz, Bergwald
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball	Europa: Waldrand, Hecke, Auwald
- opulus	Gewöhnlicher Schneeball	Europa: Bruchwald, Waldrand, Hecke

Normale Sträucher (1,5 – 3 m)		Herkunft
Amelanchier ovalis	Felsenbirne	Europa: Gebüsch, Hecken, sonnige Hänge
Cytisus scoparius	Besenginster	Europa: Waldränder, Weiden
Lonicera xylosteum	Gemeine Heckenkirsche	Europa: Laubwald, Hecken
Prunus spinosa	Schlehe	Europa: Waldrand, Hecke
Rosa canina	Hundsrose, Gemeine Heckenrose	Europa: Hecke, Gebüsch
- rubiginosa	Weinrose, Schottische Zaunrose	
- stylosa	Griffelrose	Europa: Gebüsch, Hecken
- villosa	Apfelrose	Europa: Gebirge und Tiefland
Rubus fruticosus	Gemeine Brombeere	Europa: Sand-, Lehm-, Humusböden, weit verbreitet
- idaeus	Himbeere	Europa: Tiefland bis Alpen
Salix aurita	Ohrweide	Europa: Bruchwälder, Gebüsch
- nigricans	Schwarzweide	Europa: Weidengebüsche entlang Gräben

Ulex europaeus	Stechginster	Europa: Brachflächen, lichte Waldränder
----------------	--------------	---

Kleinsträucher (0,5 – 1,5 m)		Herkunft
Myrica gale	Gargelstrauch	Europa: Heidemoore, Dünentäler, Tiefland
Ribes alpinum	Johannisbeere rot	Europa: Bergwälder, Gebüsche
- nigrum	Johannisbeere schwarz	Europa: Bruch- und Auenwälder
- rubrum	Stachelbeergewächs	Europa: Bruch- und Auenwälder, Uferrand
- uva-crispa	Stachelbeere	Europa: Schlucht- und Auenwälder, Hecken
Rosa arvensis	Kriechrose	Europa: Unterwuchs in lichten Laubmischwäldern
- coriifolia	Lederrose	Europa: lichte Gebüsche und Hecken
Rubus caesius	blaue Brombeere	Europa: Auwälder, Wegränder, Schuttflächen
Salix repens	Zwergweide	Europa: Küstendünen